MIT ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 71. Freitag den 24. März **1843.**

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 24 des Beiblattes der Breslauer Zeitung, „**Schlesische Chronik**“, ausgegeben. Inhalt: 1) Die Empfindlichkeit der Deutschen gegen Tadel. 2) Die Besteuerung der Geistlichen und Lehrer in Hirschberg. 3) Correspondenz aus Schönau, aus d m Riesengebirge, Bunzlau, Glogau, Konstadt.

Landtags-Angelegenheiten.

Provinz Schlesien.

Breslau, 23. März. In den Sitzungen am 14. und 15. März beschäftigte sich der Landtag mit der Berathung der bergrechtlichen Bestimmungen, welche neben dem gemeinen preußischen Bergrechte als provinzialrechtlich beizubehalten sein dürften, und beschloß einstimmig: darauf anzutragen, daß unter diese Bestimmungen auch ausdrücklich die aufgenommen werde, Braunkohlen sind, gleich den Eisenerzen, dem Berg-Regal nicht unterworfen.

Bei der fernern Berathung, über die Instruktion zur Verwaltung des Berg-Regals, wurde auf das Drückende des Abgaben-Verhältnisses bei dem Bergbau aufmerksam gemacht, indem der Zehnt nicht vom Netto-, sondern vom Brutto-Ertrage entrichtet werden müsse. Dieser Zehnt betrage daher keineswegs wie der Name dieser Abgabe anzudeuten scheine, den zehnten Theil des reinen Gewinnes, sondern bei günstigen Verhältnissen mindestens die Halbscheid desselben, bei ungünstigen Verhältnissen entziehe er jeden reinen Gewinn. Auf diese Art werde die Industrie besteuert, und die Abgabe werde in dem Verhältnisse drückender als bei steigenden Holzpreisen, der schwierigern und deshalb kostspieligeren Ableitung der Gewässer wie der Förderung der aus immer größerer Tiefe herauszuschaffenden Mineralien, der Rein-Ertrag des Bergbaues auf vielen Gruben immer geringer werden müsse. In der einstimmigen Ueberzeugung, daß dieser Gegenstand nicht nur von Wichtigkeit für die Grubenbesitzer, sondern auch für das allgemeine provinzielle Interesse sei, indem durch drückende Abgaben-Verhältnisse, die Fortschritte des Bergbaues gehemmt würden, und der Preis des geförderten, für den Bedarf des Publikums nothwendigen Produkts, gesteigert werde, wurde beschlossen, in der an Se. Majestät den König über diese Allerhöchste Proposition zu richtenden Adresse zu bitten

> die Zehnt-Abgabe von Bergwerks-Produkten künftig nicht mehr vom Brutto-, sondern vom Netto-Ertrage erheben zu lassen.

Nach Beendigung der Berathung über die oben genannten, die Allerhöchste Proposition XIV. betreffenden Gegenstände ging die Landtags-Versammlung in den folgenden Plenar-Sitzungen zur Berathung der Allerhöchsten Proposition VI., betreffend

> den Entwurf zur Verordnung wegen Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten der Exekutions-Vollstreckung

über.

Die wohlwollende Meinung der Gesetzgebung dankbar anerkennend, wurde dieser Gesetz-Entwurf einstimmig angenommen.

Ebenso überzeugte sich die Landtags-Versammlung, daß durch die als Proposition VIII. vorgelegte

> Verordnung, betreffend die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen

eine Abänderung des § 2 Nr. 3 der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß, vom 4. März 1834 zu dem Zweck stattfinden solle: bei diesem Verfahren der Auseinandersetzung unter Miteigenthümern, die Rechte dritter; dabei betheiligter Personen mehr sicher zu stellen, als durch jene Verordnung geschehen sei, und erklärte sich einstimmig für die Zweckmäßigkeit des zur Berathung vorgelegten Gesetz-Entwurfs.

Die Allerhöchste Proposition III., Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes

enthält die Bestimmung, daß bei Berechnung des zur Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zu den Provinzial-Landtagen erford rlichen zehnjährigen Grundbesitzes, in jedem Vererbungsfalle die Besitzzeit des Erblassers und des Erben zusammengerechnet werden soll, und wurde einstimmig angenommen. Eb n so einstimmig wurde beschlossen, bei Se. Majestät dem König allerunterthänigst anzutragen: diese Verordnung möge dahin ausgedehnt werden:

> daß die Abtretung des Grundbesitzes von Ascendent n oder Collateralen an Descendenten oder Collateralen bei Lebzeiten des Abtretenden, der Vererbung gleich zu achten sei.

In der Allerhöchsten Proposition IV., Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landraths-Aemtern

ist bestimmt, daß die Wählbarkeit zu Landraths-Aemtern vermöge eigenthümlichen Grundbesitzes im Kreise, in Zukunft eine der Wahl vorangegangene, mindestens fünfjährige ununterbrochene Dauer dieses Besitzes erfordern solle, dagegen in jedem Vererbungsfall die Besitzzeit des Erblassers und der Erben zusammenzurechnen, auch die Abtretung eines Gutes vom Vater an den Sohn, bei Lebzeiten des Erstern, der Vererbung gleich zu achten sei.

In den Motiven zu dieser Verordnung ist entwickelt, wie der Zweck derselben darauf gerichtet sei, die Wahl zu dem Amt eines Landraths, einem Amte, dessen Wirksamkeit und Nützlichkeit vorzüglich von dem Vertrauen, welches der Gewählte im Kreise genieße, abhängig sei, nur auf solche Männer zu leiten, welche durch eine längere Besitzzeit sich die genauere Bekanntschaft und das Vertrauen ihrer Mitstände erworben hätten. Die Versammlung theilte einstimmig die Ueberzeugung, daß das Vertrauen bei seinen Mitständen und eine möglichst genaue Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Kreises die wesentlichsten Bedingungen seien, auf denen die nützliche Wirksamkeit eines Landraths beruhe, und daß eine solche Kenntniß, der Besitz eines solchen Vertrauens, allerdings eher von Männern zu erwarten sei, welche längere Zeit im Kreise angesessen, als von solchen, welche erst kurze Zeit demselben angehörten. Auf der andern Seite konnte der Versammlung die Thatsache nicht entgehen, daß es schon bei den jetzt bestehenden Verhältnissen oft schwer, ja unmöglich gewesen sei, bei den Landrathswahlen drei Kandidaten zu finden, welche entweder zu diesem Amt befähigt, oder geneigt gewesen wären, dasselbe anzunehmen, es sei daher zu befürchten, daß eine Beschränkung der Wahl auf eine längere Dauer des Besitzes dieselbe noch mehr erschweren und dahin führen werde, Männer zu dem Amt eines Landraths ernannt zu sehen, welche gar nicht im Kreise angesessen, mit den Verhältnissen desselben gar nicht bekannt seien. Auch war man der Meinung daß das Vertrauen weniger von der längern Besitzzeit als von der Handlungsweise eines Mannes abhängig sei, und daß derjenige, welcher bei kürzerer Dauer des Besitzes, ein lebhaftes Interesse für den Kreis gezeigt und sich als einsichtsvoll und tüchtig bewährt habe, eher Anspruch darauf machen könne, als ein Mann, welcher, wenn auch lange im Kreise angesessen, sich vielleicht wenig oder gar nicht mit den Interessen desselben beschäftigt habe. Diese Ansicht wurde von der Mehrheit der Versammlung getheilt und man beschloß, Sr. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten: die als Proposition IV. vorgelegte Verordnung Allergnädigst nicht zur Ausführung bringen zu lassen, dieselbe nicht zum Gesetz zu erheben. Die Versammlung überzeugte sich jedoch von ihrer Verpflichtung, die vorliegende Verordnung eventuell zu berathen, und beschloß im Fall jene Verordnung doch zur Ausführung kommen solle, darauf allerunterthänigst anzutragen:

> daß unter dem zur Wählbarkeit erforderlichen Besitz, nur Natural-Besitz verstanden werden möge. Daß die Abtretung eines Gutes von Ascendenten an Descendenten oder von Collateralen an Collaterale bei Lebzeiten des Abtretenden der Vererbung gleichgestellt werde,
>
> daß der zur Wählbarkeit erforderte fünfjährige Vorbesitz auf einen zweijährigen Vorbesitz beschränkt werde.

Nach dem Schluß der Berathung über diese Allerhöchste Proposition, erfolgte der Vortrag über die Petition eines Abgeordneten aus dem Stande der Städte des Inhalts:

> daß die Wahl des Landraths in Schlesien nicht wie bisher von den Rittergutsbesitzern des Kreises allein erfolgen müsse, sondern daß das Wahlrecht den Kreisversammlungen ertheilt werde.

Die Mehrheit der Landtags-Versammlung erklärte sich zwar für die Annahme dieser Petition, jedoch keine solche Mehrheit, wie sie nach § 47 des Gesetzes vom 27. März 1824 erfordert wird, um eine Petition an Se. Majestät den König zu richten.

Aus dem Vortrage über ein, dem Landtage zugegangenes Schreiben, welches in fünf verschiedenen Anträgen, Vorschläge der mannichfaltigsten und sonderbarsten Art zu Petitionen, aber keine eigentliche Petition enthält, gewann die Landtags-Versammlung die Ueberzeug, daß keiner dieser Anträge sich zu einer Petition des Landtags eigne.

Durch die Herren Abgeordneten der Oberlausitz ist im Auftrage des dortigen Communal-Landtages eine Petition des Inhalts übergeben worden

> „der Provinzial-Landtag möge sich bei Sr. Majestät dem König dahin verwenden, daß die diesseitige Oberlausitz in dem ständischen Ausschuß des schlesischen Provinzial-Verbandes, stets durch ein Mitglied aus der Zahl der Abgeordneten der Oberlausitz vertreten werde.“

Der Antrag wird motivirt durch die, von den Verhältnissen Schlesiens sehr abweichende und ganz eigenthümliche Provinzial-Verfassung und Provinzial-Gesetzgebung der Oberlausitz, und durch die hiernach nothwendige Berücksichtigung ihrer abgesonderten eigenthümlichen Interessen, zu deren Wahrnehmung Abgeordnete aus der Provinz Schlesien, welche diese Interessen nicht kennen, außer Stande seien, wie sich solches schon bei Berathung des Gesetzes über die Benutzung der Privat-Flüsse gezeigt habe. Des Königs Majestät habe ein Immediat-Gesuch des Communal-Landtages in dieser Angelegenheit abgelehnt, mit dem Eröffnen, daß dem Communal-Landtage überlassen bleibe, seine Anträge bei dem nächsten Provinzial-Landtage anzubringen.

Wenn auf der einen Seite die Billigkeit und Angemessenheit des gemachten Antrages nicht verkannt werden konnte, auf der andern Seite aber berücksichtigt werden mußte, daß die Provinz Schlesien eine Verminderung der Zahl ihrer Ausschuß-Mitglieder, durch selbstständige Vertretung der Oberlausitz nicht erleiden könne,

einigte man sich in dem Beschluß, an Se. Majestät den König das allerunterthänigste Gesuch zu richten:

daß der Provinz Schlesien gestattet werden möge, eine größere Anzahl als 12 Mitglieder zu dem Landtags-Ausschuß zu wählen und dabei die Obliegenheit anzuerkennen im Fall Allerhöchster Genehmigung dieses Antrages, nach der dieserhalb zu treffenden Allerhöchsten Bestimmung jedesmal Abgeordnete aus der Oberlausitz zu wählen.

Provinz Brandenburg.

Am 6. März versammelte man sich zur ersten Plenar-Sitzung. Die Verhandlungen begannen damit, daß der Herr Landtags-Marschall die Abgeordneten in sechs Ausschüsse eintheilte und diesen die verschiedenen dem Landtage zugegangenen Königlichen Propositionen zur vorbereitenden Bearbeitung überwies. Dabei ward der Versammlung zugleich die Eröffnung gemacht, daß ein besonders einberufener ständischer Ausschuß schon seit 3 Wochen mit Vorbearbeitung des Gutachtens über den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches beschäftigt sei. — Hiernächst wurden noch die eingegangenen Petitionen und Berichte verlesen und ebenfalls an die Ausschüsse zur Begutachtung vertheilt.

Den Präklusiv-Termin, bis zu welchem es noch gestattet sein sollte, Petitionen an den Landtag zu bringen, setzte der Landtags-Marschall auf den 15. März fest. — Die nächstfolgenden Tage wurden zu den Berathungen und Arbeiten der Ausschüsse verwendet.

Die zweite Plenar-Versammlung fand am 14. März statt. Die fünfstündige Sitzungszeit ward vollständig ausgefüllt mit Verlesung der inmittelst noch eingegangenen Petitionen, welche sogleich an die Ausschüsse zur Begutachtung vertheilt wurden.

Es liegen dem Landtage nunmehr 14 Königl. Propositionen und 37 Petitionen und Berichte zur Bearbeitung vor. — Das Ausschuß-Gutachten über den Entwurf des Strafgesetzbuches, welches durch den Druck vervielfältigt worden, ward den Landtags-Mitgliedern zugestellt, und soll dieser Gegenstand demnächst zur Berathung gelangen.

Provinz Westphalen.

Münster, 15. März. In der Plenar-Versammlung vom 10ten d. M. wurden die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Anwendung körperlicher Züchtigung als Polizeistrafe erörtert. Man vereinigte sich dahin, daß das Gesetz sowohl in Beziehung auf die dieser Strafe zu unterwerfenden Personen, als die damit zu belegenden Handlungen scharfe, aller Willkür ausschließende Grenzen bestimmen müsse, — daß also körperliche Züchtigung nur bei solchen Vergehen eintreten dürfe, wo sie durch allgemeine oder besondere Verordnungen ausdrücklich gestattet sei, außer diesen durch das Gesetz speziell angesehenen Fällen aber nur gegen Personen, denen die National-Kokarde aberkannt ist, oder welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zwar nur in Fällen eines groben oder öffentlichen Unfugs. Durch diese Bestimmung würde zugleich der Verlust der National-Kokarde eine politische Bedeutung erhalten, welche die Wirksamkeit dieser Ehrenstrafe, in Uebereinstimmung mit den militairischen Einrichtungen, vortheilhaft verstärken würde.

(Plenar-Versammlung vom 11. März.) Der § 171 des Entwurfs bestimmt, daß Angriffe auf die Ehre verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses mit Gefängnißstrafe oder Straf-Arbeit bis zu 2 Jahren zu ahnden sind. Es wurde bemerkt, daß eine mißbräuchliche Anwendung einer solchen Vorschrift die Unabhängigkeit und Freiheit der Geschichtschreibung und Geschichtforschung gefährden könne, da es sich hier von solchen Personen handle, die vorzugsweise der Geschichte angehören. — Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts in § 148, Tit. 20, Theil II. belegt das Verrathen von Fabrik- oder Handels-Geheimnissen an Fremde mit Strafe. Man hielt eine solche Bestimmung zur Aufnahme in das Strafgesetzbuch nicht geeignet, weil sie mit dem gegenwärtigen Zustande der Industrie und der Anwendung der Wissenschaft auf dieselbe nicht vereinbar, auch jeder Staat in der Konkurrenz mit andern genöthigt sei, sich alle Fortschritte der Wissenschaft und Technik anzueignen. — Wenn § 176 des Entwurfs diejenigen, welche Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken verleiten, vor Ablauf der Kontraktszeit den Dienst ihrer Fabrikherren zu verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherren überzugehen, mit derselben Strafe bedroht, welche nach § 175 diejenigen verwirkt haben, die es sich zum Geschäft machen, Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, so fand die Mehrheit dieser Strafe wegen der Analogie beider Fälle angemessen; die Minderzahl beantragte für die Verleitung der Fabrik-Arbeiter u. s. w. eine schärfere Strafe, weil das Vergehen gemeinschädlicher und mit einer civilrechtlichen Rechtsverletzung, einem Kontraktbruch verbunden sei. Der § 179 belegt denjenigen, der einen Soldaten vorsätzlich zur Desertion verleitet, und denjenigen, der ihm dazu beförderlich ist, mit gleicher Strafe. Man glaubte, die Strafe des letztgedachten Vergehens lediglich nach den allgemeinen Vorschriften von Begünstigung eines Verbrechens beurtheilen zu müssen, während für das erstere offenbar eine härtere Strafe nothwendig erscheint. Die Mehrheit wünschte jedoch auch für dieses Verbrechen, wenn auf Strafarbeit erkannt worden, die Verluste der Ehrenrechte ausgeschlossen zu sehen, während die Minderzahl darin die Verleitung zu Eidesbruch erkennen und deshalb die Anwendung geschäfterer Strafen neben nothwendiger Aberkennung der Ehrenrechte beantragen zu müssen glaubte. — In § 183 ist bestimmt: wer öffentlich, in Worten, Schriften, Abbildungen oder Darstellungen den Staat, dessen Verfassung, Einrichtung od.r Verwaltung, es sei im Ganzen oder einzelnen Zweigen, durch Erdichtungen oder durch Enstellungen der Wahrheit, durch Schmähungen oder Spott herabzuwürdigen sucht, hat Gefängniß nicht unter 3 Monaten oder Strafarbeit bis zu 3 Jahr.n verwirkt. Die Majorität beantragt die Weglassung der Worte: „oder Spott"; weil es zu schwierig sei, mit diesem Worte einen bestimmten Begriff zu verbinden; weil durch das Wort „Schmähung" jedem Mißbrauche vorgebeugt seit; weil aber endlich die Wahrheit in der Form des Scherzes, des Humors und der Laune, und zum allgemeinen Besten, nicht mehr gesagt werden dürfe, ohne befürchten zu müssen, der Strafe zu verfallen. Die Minderzahl war dagegen der Ansicht, daß das Vaterland, so wenig wie die Religion, je Gegenstand des Spottes werden dürfe; daß dieser Spott nur dann dem Strafgesetz verfalle, wenn er den Staat u. s. w. herabzuwürdigen suche; daß eine solche Absicht sich nicht mit Scherz und Humor vereinige; daß Jeder, der es mit seinem Vaterlande redlich meine, nur mit Ernst und Ehrfurch dessen Verhältnisse, namentlich aber vermeinte Mängel, besprechen könne; daß Spott hier eben so gefährlich als unwürdig erscheine und völliges Mangel an Nationalgefühl bekunde. — Die Majorität beantragte ferner, die Untersuchung wegen des in § 183 gedachten Verbrechens nicht ex officio, sondern nur auf Antrag der Landes-Polizei-Behörde eintreten zu lassen, weil die Staats-Behörde selbst darüber entscheiden müsse, ob sie die Untersuchung den Umständen nach dem öffentlichen Interesse gemäß finde. — Bei Bestrafung von Beleidigungen gegen öffentliche B.amte soll der Antrag auf Bestrafung nach § 187 unter Genehmigung der Dienstbehörde nur so lange zurückgenommen werden können, als das Erkenntniß erster Instanz noch nicht publizirt ist. Derselbe Grundsatz ist in § 284 für alle Ehrenverletzungen ausgesprochen. — Die Mehrheit wünschte statt dieser Vorschrift die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung, wonach die Zurücknahme des Antrags so lange geschehen konnte, als die Strafe nicht vollstreckt war, weil man in dem Straf-Erkenntniß unter hinzutretender Verzeihung eine hinreichende Ausgleichung der geschehenen Rechtsverletzung fand. Die Minderzahl hielt die Bestimmung des Entwurfs zweckmäßiger, weil nach einmal erfolgtem Richterspruch nicht mehr eine Privatsache vorliege, der Spruch vielmehr vollzogen werden müsse, um das Ansehen des Gesetzes zu bewahren, vor dessen Gebot nur die Begnadigung des Landesherrn, nicht die Willkür eines Privatmanns, sichern dürfe. Zur Verzeihung sei aber bis zur Publikation des Urtheils hinreichende Frist gegeben. — Die §§ 191 und 192 bestimmen den Begriff erlaubter Selbsthülfe weit schärfer und ausgedehnter, als die bisherige Gesetzgebung. Sie ist danach nicht bloß zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens, sondern auch erlaubt: 1) zum Schutze gegen eigenmächtige Störungen des Besitzes oder der Gewahrsam; 2) zur Wiedererlangung des Besitzes oder der Gewahrsam gegen denjenigen, welcher sich einer Sache gewaltsam, heimlich oder listiger Weise bemächtigt hat, wenn derselbe auf frischer That betroffen wird oder die Hülfe der Obrigkeit wahrscheinlich zu spät kommen würde, und 3) zur Vertreibung desjenigen, welcher unbefugterweise in das Besitzthum eines Anderen eindringt oder gegen dessen erklärten Willen darin verweilt. Diese Bestimmungen und der dadurch gewährte kräft'ge Rechtsschutz wurden einstimmig als sehr zweckmäßig anerkannt. — Nach § 11 der Verordnung vom 17. August 1835 haften für die bei einem Aufruhr und Tumult verursachten Beschädigungen nicht nur die Urheber, sondern auch alle Zuschauer, die sich nach dem Einschreiten der Obrigkeit nicht sofort entfernt haben, solidarisch. Diese Vorschrift ist in den Entwurf nicht aufgenommen, weil sie zu einer unverhältnißmäßigen Härte führen kann und nicht im Verhältniß zu der Größe der Vergehens steht. — In Beziehung auf die Strafbestimmung des § 239 wegen Beleidigung der Religions-Gesellschaftzn beantragte die Mehrheit, diese Strafe nach Analogie der Vorschriften über Beleidigung des Staats auch in den Fällen eintreten zu lassen, wenn die Religions-Gesellschaften oder ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche durch Erdichtungen oder Entstellungen der Wahrheit herabzuwürdigen gesucht würde, während die Minderzahl der Ansicht war, daß es dem Richter hier an bestimmten Erkennungszeichen der Wahrheit gebrechen würde. — Der § 238 belegt öffentlich ausgestoßene Gottes-Lästerungen mit Gefängnißstrafe von 1 bis zu 6 Monaten. Hingegen wurde die Bemerkung gemacht, daß, wenn das Strafgesetzbuch dieses Verbrechen aufnehme — vom Standpunkt des christlichen Staats eine härtere Strafe erforderlich erscheine. Die Mehrheit war jedoch der Meinung, daß es sich hier nicht von einer Bestrafung der Beleidigung, sondern nur von Ahndung des öffentlichen Aergernisses und von Zurückweisung der Rohheit ein s Unglücklichen handle und die Strafe diesem gemäß angemessen erscheine. — Nach § 243 werden eidliche Versicherungen oder eidliche Angelobungen, die nicht vor einer öffentlichen Behörde abgeleistet worden sind, mit Geldbußen bis zu 50 Rthlrn. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen geahndet. Die Mehrheit fand diese Strafbestimmung zur Aufrechthaltung der Heiligkeit des Eides und zur Verhütung von Mißbrauch um so mehr für nöthig, weil der Staat mit dem Eide die wichtigsten bürgerlichen Folgen verknüpft habe, namentlich ein großer Theil des Rechts-Verfahrens darauf beruhe. Die Minderzahl bemerkte dagegen, daß der Eid stets eine Religionshandlung bleibe, wenn auch der Staat sich derselben zu seinen Zwecken bediene, und daß die Vollziehung dieser Relig'onshandlung dem Gewissen überlass.n werden müsse.

Ueber das Gesetz vom 6. Januar 1843.

Es ist gewiß die wohlmeinende Absicht des Gesetzes vom 6. Januar d. J. über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen mit der größten Dankbarkeit anzuerkennen, ich bin jedoch der Meinung, daß dieses Gesetz die beabsichtigte Wirkung nicht eher erreichen wird, als bis der Kostenpunkt dieser Angeleg.nheit anderen, als den bestehenden Verordnungen unterliegt. — Bis jetzt fallen alle Aufgreifungs-, Untersuchungs-, Detensions- und Bestrafungskosten dem forum delicti comissi zur Last. Von diesem müssen aufgegriffene Personen oft sogar neu bekleidet werden, ja selbst die Transportkosten für solche Individuen können ihrem forum domicilii nur dann liquidirt werden, wenn dieses es nicht vorzieht, sich jene durch Zwangspaß zusenden zu lassen.

Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue haben ihr Domicil hauptsächlich in volkreichen Dörfern, besonders in Fabrikdörfern und in den Städten. Nun liegt es aber jeder Ortsbehörde ob, für Unterstützung ihrer hülfsbedürftigen Einwohner und für die Beaufsichtigung ihrer Taugenichtse zu sorgen. — Welche Veranlassung zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat sie jedoch, wenn ihr für Vernachläßigung derselben keine Strafen, für Erfüllung derselben im Gegentheil bedeutende Kosten bevorstehen?! — Hat das forum domicilii jedoch alle oben benannten Kosten zu tragen, oder dieselben dem forum delicti comissi wieder zu erstatten, wenn der Inkulpat dort verhaftet bleiben, oder bestraft werden muß, so wird an jedem Orte bald eine geregelte Armenverpflegung eintreten, die Landstreicher und Arbeitsscheuen aber werden unter polizeiliche Aufsicht gestellt und zwangsweise zum eigenen Erwerbe ihres Unterhalts angehalten werden. Denn jede Ortsbehörde wird leicht ermessen, daß die Vernachläßigung dieser Pflicht ihr dann bei *weitem* größere Kosten als die Erfüllung derselben zuziehen muß, während jetzt jede Commune die vorbenannten Individuen, welche ihr angehören, gern herumlaufen läßt, wo sie wollen, weil sie sich dadurch die Kosten ihrer Unterstützung und die Mühe ihrer Ueberwachung erspart. — Allerdings wird auf diese Weise der größte Theil der Kosten, welche durch mehr benannte Individuen herbeigeführt werden, den Städten und volkreichen Dörfern zur Last fallen. — Aber wie sollen auch kleinere Orte, oder solche, in denen nur ordentliche und arbeitsame Leute wohnen, und welche ihre Armen hinreichend unterstützen, dazu kommen, für die größeren, oder solche zu büßen, welche ihre Armen nicht unterstützen oder liederliches Gesindel nicht zu einem rechtschaffenen Lebenswandel anhalten?! — Außerdem aber müssen solche Individuen nie durch Zwangspaß, sondern stets per Transport nach ihrer Heimath befördert werden. Denn ein Zwangspaß hat nur die Folge, daß der Inhaber denselben von sich wirft, sobald er den Ort verlassen hat, wo er aufgegriffen oder bestraft wurde, irgend wo von neuem aufgegriffen wird, und neue Kosten verursacht.

Möchten die zum Provinziallandtage versammelten Herren Deputirten diese Anregung ihrer Berücksichtigung werth finden, um dahin zu wirken, daß auf die vorgeschlagene — oder eine bessere — Weise die Hindernisse aus dem Wege geräumt werden, welche der Wirksamkeit des besprochenen Gesetzes entgegenstehen.

. . . . l.

*** Adelich und Bürgerlich.

Mehrere Zeitungen beklagen sich mit vollem Ernste und in ausführlichen Auseinandersetzungen über die schwere Versündigung unserer Gesetzgebung, welche aus dem Bürgerstande eine Verbrecherkolonie des Adels mache. Mit aufrichtigem Schmerze finden wir die Rheinische Zeitung an der Spitze dieser durchaus unbegründeten Doktrin, deren Aufstellung und Vertheidigung mit dem Scharfblick und dem

Gerechtigkeitsgefühle, wie es in der Rheinischen Zeitung so oft beredte Vertreter fand, in schroffem Gegensatze steht. Die Rheinische Zeitung sagt geradezu: „Der Bürgerstand muß die vom Adel ausgestoßenen Individuen aufnehmen, er kann sich ihrer nicht erwehren, so wenig, als ein Gefangener einen anderen Gefangenen aus dem Gefängniß weisen kann, der zur Strafe sein Gesellschafter wird. Die Strafe des Adelichen ist der Bürgerstand; der Bürgerstand ist also, aus dem Gesichtspunkte des Adels betrachtet, ein Strafstand oder Strafzustand. Er ist nicht blos dies, sondern er ist auch dem Gesetze gegenüber ein sträflicher, ein mit der Strafbarkeit gestempelter Stand an sich. Wir geben das rechtliche Bestehen des Adels zu. Aber wir können es eben darum so viel weniger auf Kosten des Bürgerstandes zugeben. Wir erklären, daß, da kein Bürgerlicher wegen Verbrechen in den Adelsstand erhoben wird, unser Gefühl sich dagegen sträubt, daß ein Adelicher wegen Verbrechen in den Bürgerstand hinübergewiesen werden soll.“ Diese Beweisführung ist nicht nur auf arge Induktionen, sondern auch auf eine seltsame Verwechselung der Grundbegriffe gebaut. Ein Artikel der Schlesischen Chronik (Nr. 21) hat bereits nachgewiesen, wie gehässig es sei, bürgerlich und Bürger als Synonyma für jene Folgerungen zu brauchen. Es liegt auch gewiß auf der Hand, daß ein Bürgerlicher noch kein Bürger ist. Denn das Bürgerthum ist ein Ehrenstand im Staate. Er muß unter besonderen Bedingungen und besonderen Förmlichkeiten, namentlich durch Ableistung des Bürger-Eides, erworben werden; er legt besondere Rechte und Verpflichtungen auf und steht unter besonderen Gesetzen und Privilegien. Nach der Städte-Ordnung von 1808 und 1831 muß jeder Bürger in die Bürger-Rolle eingetragen sein. Bedarf es einer Ausführung, daß ein des Adels verlustig erklärter Verbrecher nicht Bürger wird, wie die Rheinische Zeitung, jedenfalls nur aus Unachtsamkeit und Ungenauigkeit, indem sie die Ausdrücke Bürger und bürgerlich identifizirte, behaupten will? Bedarf es einer Ausführung, daß der des Adels verlustig erklärte Verbrecher nicht etwa mit dem Kriminal-Erkenntnisse kommen und auf den Namen und die Rechte des Bürgers mit dem Vorgeben Anspruch machen kann, daß er durch dies Erkenntniß — seine Bürgerbrief — ipso jure ein Bürger geworden sei, demnach weder die gesetzlichen Bedingungen nachzuweisen, noch die vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen brauche? Wir appelliren an den gesunden Verstand und glauben nur noch die eine Bemerkung beifügen zu müssen, daß in den Fällen, wo ein Adelicher gesetzlich, insbesondere nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. Februar und dem Justizministerial-Rescript vom 14. Februar d. J., den Adel verwirkt, er auch, wie jeder andere Staatsbürger, unfähig wird, das Bürgerrecht künftig zu gewinnen; daß er aber, falls er bereits ein adelicher Bürger ist, in solchen Fällen gleichzeitig das Bürgerrecht verlieren kann. § 39 der Städteordnung von 1808 bestimmt: doch kann Jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht oder wegen eines Verbrechens Kriminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden (conf. §§ 19 — 21 der revidirten Städte-Ordnung). Sonach ist der Adeliche mit jedem anderen Staatsbürger und jedem Bürger in specie in Bezug auf Erlangung und Verlust des Bürgerthums vollkommen gleichgestellt.

Wir gelangen zur zweiten Frage. Liegt darin eine Verunehrung des bürgerlichen Standes — nicht des Bürgerstandes, — daß ein des Adels verlustig Erklärter bürgerlich wird? Die Antwort ergibt sich von selbst, wenn man sich deutlich macht, mit wie großer Sophisterei in dem sogenannten bürgerlichen Stande eine besondere Ehre aufgesucht werden muß, um seine Grenzen vor jedem Eindringling sorgfältig abzuschließen. Denn es gibt weder einen bürgerlichen Stand an und für sich, noch eine besondere Ehre des bürgerlichen Standes, insofern man seine Existenz annimmt. Der sogenannte bürgerliche Stand besteht nur, insoweit man ihm den Adelstand gegenübersetzt; es ist derjenige Stand, welcher nicht zum Adel gehört, er kann nur negativ, niemals affirmativ definirt werden, und in dieser seiner Unterscheidung begreift er sämmtliche nicht adelige Staatsangehörige ohne Unterschied, ob sie Bürger oder Bauern sind. Wir, die wir nicht Fürsten, Grafen, Barone oder Herren von sind, sind bürgerlich, d. h. wir sind es blos deshalb, weil wir nicht Fürsten, Grafen, Barone oder Herren von sind. Besitzen wir deshalb einen besonderen Stand? Sollen wir auf diesen Stand stolz und eitel sein? In der That, dann müßten wir von der Gesetzgebung fordern, daß sie uns diesen Stand auch vor denjenigen unserer Standesgenossen in seiner Reinheit und Integrität schütze, welche durch Verbrechen seiner unwürdig geworden sind. Der Dieb, der Räuber und Betrüger bleiben bürgerlich, wie sie es waren; wir beklagen uns darüber nicht, weil diese bürgerliche Existenz ein wesenloser und werthloser Schatten ist. Aus diesem Grunde aber gewinnt der des Adels Verlustige nichts durch seine Versetzung in den bürgerlichen Stand, keine Ehre, kein Recht und keinen Vorzug, sondern er verliert lediglich etwas, was ihn bis dahin auszeichnete. Soll der Staat wirklich, um das abenteuerliche Bedenken, daß der angebliche bürgerliche Stand in seiner Würde und seinem Werthe geschützt werden müsse, gründlich zu beseitigen, einen eigenen, außerhalb der bürgerlichen Sphäre stehenden rechtlosen Stand für adliche Verbrecher finden und schaffen, einen Stand, in welchem, da es doch einmal auf den um keinen Preis hinzugebenden Namen ankommt, die Personen nach Nummern oder bestimmten Farben bezeichnet werden? Der Verlust des Adels ist, so lange er als ein positiver Stand besteht, in der Kriminal-Gesetzgebung unumgänglich. Soll aber ein des Adels Verlustiger nicht den einfachen, unsubstantiellen bürgerlichen Namen erhalten können, so bleibt in Wahrheit kein Ausweg, als ihn mit einer Nummer oder ähnlichen unterscheidenden Merkmalen zu bezeichnen. Der Artikel der schlesischen Chronik schließt mit der sehr richtigen Bemerkung: „wie es aber irgend eine Gesetzgebung anfangen wollte, einen zum Verluste des Adels Verurtheilten auch jedesmal von der bürgerlichen Gesellschaft zu eximiren, möchten wir wohl sehen, wenn nicht etwa der character indelebilis sowohl des Adels als auch aller übrigen Stände und somit das indische Kastenthum in Vorschlag gebracht würde.“ Ja, nach der Errichtung indischer Kasten wird es sich von selbst verstehen, daß es auch bei Soldaten, Beamten ꝛc. heißt: dieser Beamte hat ein Verbrechen begangen. Er muß zur Strafe des Beamtenthums Beamter bleiben. Wie kommen wir übrigen nicht charakterisirten Staatsangehörige dazu, ihn in unserer Sphäre aufzunehmen? Jeder Stand trage seine Laster, wie er seine Tugenden trägt!

Inland.

Berlin, 21. März. Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht, dem Wirkl. Geh. Rath v. Humboldt die Anlegung des von des Königs der Franzosen Majestät ihm verliehenen Großkreuzes des Ordens der Ehren-Legion zu gestatten. — Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht: dem Schullehrer Ziehner zu Hohendorf im Kreise Torgau das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Angekommen: Se. Exc. der Gen.-Lieut., außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Königl. Sardin. Hofe, Graf v. Waldburg-Truchseß, von Turin. Der Gen.-Major und Comm. der 1sten Garde-Infanterie-Brigade, v. Werder, von Breslau.

⊙ **Berlin**, 21. März. (v. Bülow-Cummerow's Werk II. B.)*) Oesterreich befindet sich in dieser Beziehung in einem eigenthümlichen Verhältniß, dieses entspringt aus den so ganz von einander abweichenden Verfassungen der verschiedenen Bestandtheile des Kaiserreichs. In Ungarn und Siebenbürgen befinden sich die Stände im Besitz großer Vorrechte, welche die Macht der Regierung sehr beschränken; anders verhält es sich mit den übrigen Provinzen, sowohl den italienischen als ehemaligen polnischen, die jeder Verfassung entbehren, anders wieder mit den zum deutschen Bund gehörigen. In letzteren bestehen ständische Verfassungen von Alters her, die wohl gegen früher eingeengt sein mögen, an welchen aber nichts Wesentliches verändert worden ist. In diesen nun Neuerungen vorzunehmen, scheint Oesterreich nicht geneigt. Deswegen aber folgt keinesweges, daß es unbetheiligt bei der Ordnung der Verfassungsfrage in Deutschland sei. Es würde, wie der Herr Verfasser sagt, die innere Ruhe und die Stabilität für bedroht halten, wenn eine nach dem Muster Frankreichs gebildete Repräsentativ-Verfassung in Deutschland feste Wurzel fassen und zu innerem Zwiespalt führen sollte, und es wird daher Alles aufbieten, es zu hindern. — Wenn sich Oesterreich aber überzeugen wird, daß die Verfassung in den deutschen Staaten, namentlich in Preußen, nicht das monarchische Prinzip berührt, auch nicht in seinem Innern gedrängt zu werden befürchten darf, so läßt sich von seiner richtigen Politik erwarten, daß es zu einer Ordnung der Verhältnisse eher mitwirken, als sie hindern werde, die so wesentlich dazu beitragen kann, eine gewisse Festigkeit und Ruhe in Deutschland zu begründen. — Wesentlich verschieden von den Verhältnissen Oesterreichs stellt Hr. v. B.-C. das von Preußen dar. Er meint, daß Hinderungsgründe, wie die oben erwähnten, bei uns gar nicht beständen. Der Verfasser bespricht dann umständlich die übrigen deutschen Stämme und die Verschiedenheiten, welche sie unter einander darbieten. Bei dieser Gelegenheit sagt Hr. v. B.-C. aber durchaus nichts Neues, da die Wirksamkeit und die Macht der baierischen, sächsischen, würtembergischen, badischen ꝛc. Stände unsern Lesern bekannt genug ist. Eine Uebereinstimmung der Verfassungen in Deutschland herbeizuführen, scheint dem Verfasser nicht so schwierig. Er findet ihn in der Bundesgesetzgebung und verlangt, daß von Seiten dieser erlauchten Versammlung in Frankfurt a. M. dahin gewirkt werden solle, daß 1) diejenigen Bundesglieder, welche dem Art. 13 der Bundesakte noch nicht genügt haben, aufgefordert werden, dies zu thun, jedoch mit Ausnahme von Oesterreich; 2) daß diejenigen Fürsten, welche bei Ertheilung der Verfassung zu weit gegangen sein sollten, Deklarationen geben (?). Hr. v. B.-C. will, daß Fürsten und Herren, Prälaten und Bauern in einem Hause berathschlagen, wie es bei den Altvordern Sitte war, und will der deutschen Bundesversammlung das Recht geben, alle Beschwerden in Verfassungsangelegenheiten zu entscheiden, was übrigens schon im Art. 29 der Wiener Schlußakte bestimmt worden ist.

*) Vergl. Nr. 57, 61, 68 und 69 der Bresl. Ztg.

⊙ **Berlin**, 21. März. Am 23. oder 24. d. M. wird der Prinz von Preußen eine Reise nach Stettin antreten und die Provinz Pommern in seiner Eigenschaft als Statthalter des Königs zum ersten Male betreten. Wie man hört, wird die Anwesenheit des Prinzen dort einige Festlichkeiten veranlassen, worüber ich Ihnen vielleicht aus eigener Anschauung berichte. — Man versichert mich, daß nunmehr die neue Flagge der Zollvereinsstaaten, sowohl für See- als Flußschiffer, festgesetzt sein soll. Dieselbe wird oben weiß, unten schwarz sein und in der Mitte die Farbe des betreffenden Staates in sich schließen. Es ist dies ein neues, erfreuliches, äußeres Zeichen der freundschaftlichen Uebereinstimmung und des engen Aneinanderschließens der Regierungen, deren Einigkeit diesem mächtigen Verein allein Dauer gewähren kann. — Sehr viel Aufsehen macht die heute hier ausgegebene Broschüre von Julius, „die Vertheidigung der Leipziger Allgemeinen Zeitung“ betreffend, die allerdings eine Menge interessanter Angaben enthält, welche gewiß zu widerlegen sein werden. — In dieser Nacht wurden wir schon wieder durch Feuerlärm erschreckt. Es brannte eine unbewohnte, zum Glück jedoch versicherte Badeanstalt ab. Sonst nicht viel Neues, außer daß es seit drei Tagen empfindlich kalt ist und sich viele Brustkrankheiten herausgestellt haben. — Das Modell zur Breslauer Statue Friedrichs wird fleißig besucht und findet den enthusiastischten Beifall, den ich diesem erhabenen Kunstwerk vorhersagte.

* **Berlin**, 21. März. Ihre Majestäten haben den gestrigen Tag in Potsdam zugebracht, und sind bereits heute wieder nach der hiesigen Residenz zurückgekehrt, um morgen den Geburtstag des Prinzen von Preußen in unserer Mitte festlich zu begehen. — Gestern gab der hiesige russische Gesandte, Freiherr v. Meyendorff, ein glänzendes Diner, wozu das diplomatische Corps

und noch viele andere aus der Haute volée geladen waren. Man bemerkte daselbst auch die renommirtesten Gelehrten und Künstler, mit denen Herr v. Meyendorff besonders gern umzugehen pflegt. — Die hiesigen Bankiers geben sich der Hoffnung hin, daß die Aktien-Zeichnungen zur Berlin-Hamburger Eisenbahn deshalb jetzt bis auf weitere Mittheilung suspendirt worden sind, weil wahrscheinlich die Seehandlung eine große Summe unterzeichnen wird. Geht dies in Erfüllung, so dürfte das Unternehmen einen sehr raschen Fortgang haben. — Der Bau des Kroll'schen Wintergartens hat nun auf dem Exerzierplatz vor dem Brandenburger Thore begonnen, und soll schon im nächsten Jahre vollendet werden. Wie verlautet, hätte Se. Maj. der König bewilligt, zur glänzenden Ausführung dieses Gebäudes dem Unternehmer eine namhafte Summe vorzuschießen. — In den höheren Ständen finden Theateraufführungen immer mehr Beifall, so daß bei Hofe bereits unter Leitung des Grafen Emmo von Schaffgotsch wieder ein deutsches Lustspiel, so wie Scribe's naiv-komische und elegante Komödie „La demoiselle à marier" einstudirt werden. — Heute Vormittag um 10 Uhr bewegte sich der große Leichenzug unsers berühmten Seydelmann die Friedrichsstraße entlang nach dem katholischen Gottesacker vor dem Oranienburger Thore. — Während wir fast den ganzen Winter hindurch eine Temperatur von 2—6° Wärme hatten, hat uns der Frühling mehrere Grade Kälte gebracht, die um so empfindlicher sind, weil zugleich ein rauher Nordwind herrscht. — In der hier coursirenden Liste von den jetzt erfolgten Verabschiedungen der Offiziere in unserer Armee stehen bis auf die Lieutenants vorläufig folgende bezeichnet: Den Abschied als General-Lieutenants haben genommen: die General-Majors v. Fröhlich u. v. Rheinbaben. Ferner haben den Abschied erhalten: die General-Majors v. Lukowitz in Danzig, v. Peteri, Kommandant in Spandau und der Graf v. Hülsen in Danzig. Außerdem sind verabschiedet: Oberst Desfeld, Dirigent des trigonometrischen Büreau's, Major v. Zastrow, im Regiment Garde du Corps, der Rittmeister Breithaupt vom 3ten Kürassier-Regiment, die Hauptmänner v. Reitzenstein und Wegelin im Ingenieur-Corps und v. Warnsdorf, Platzmajor in Köln. Zur Disposition gestellt sind: Oberst v. Pritzelwitz, Kommandeur des 26. Infanterie-Regiments, die Oberst-Lieutenants v. Egloff im 1sten Husaren-Regiments, Küntzel, vom 12. Infanterie-Regiments, so wie Giese, vom Ingenieur-Corps; die Majors von Woyna vom 12ten, v. Linsinger im 15ten, von Forstner, im 25. Infanterie-Regiment, von der Goltz im 27. Landwehr-Regim., v. Bonin im 5ten Husaren-Regim., v. Herzberg, vom 5ten Inf.-Regiment; die Hauptmänner: Wittke, vom 4ten, Nolte, vom 10ten, v. Forstner im 18ten, v. Schlinchting, im 19ten, v. Eberty, im 20sten, Albrecht und Sabarth, im 38sten Inf.-Regiment, der Rittmeister von Altenstein, vom 6ten Husaren-Regiment, der Hauptmann Bauer, vom Ingen.-Corps und der Rittmeister Schauinsland, vom 6ten Ulanen-Regiment. Alle Genannten haben bei ihrem Abschiede eine Charakter-Erhöhung erhalten. Ohne Erhöhung des Charakters sind noch folgende Offiziere aus der Armee entlassen: der Hauptmann Moliere, vom 12. Infan.-Regim., der Platz-Major Schröder, die Hauptmänner Kuneck von der 2ten, Ziegner von der 3ten und Koch von der 4ten Artillerie-Brigade; ferner der Hauptm. v. Paczinsky, im Ingenieur-Corps und der Hauptmann Weyler vom 29sten Inf.-Regiment. Wie verlautet, sollen außer diesen nachträglich noch mehr Verabschiedungen erfolgt sein.

Der Geheimerath v. Schelling empfing am 19ten d. eine Deputation von Gelehrten und Künstlern, bestehend aus den Herren Steffens, Twesten, Kopisch, v. Klöber und Pfeuffer, und ward von dem ersten der Genannten im Namen vieler Freunde und Verehrer, die, nicht mehr der studirenden Jugend angehörend, den Vorlesungen über Philosophie der Offenbarung beigewohnt, mit herzlicher Anrede begrüßt, worauf die Ueberreichung der ihm zu Ehren geschlagenen Denkmünze, so wie des sie begleitenden Schreibens, stattfand. Bei den Unterschriebenen, deren Zahl fünfzig übersteigt, befinden sich nebst den obengenannten unter Anderen auch die Herren v. Savigny, Rühle v. Lilienstern, v. Olfers, Strauß, Neander, Lichtenstein, P. v. Cornelius, Karl Ritter u. s. w. Die Denkmünze zeigt die Schelling'sche Philosophie, versinnlicht in einer über drei Stufen thronenden Frauengestalt. Ihre Rechte hält das aufgeschlagene Evangelium, dem ihr Blick zugekehrt ist, auf ihrem Knie, während ihre Linke die mosaischen Tafeln an die Bildsäule der Diana von Ephesus zurücklehnt, damit anzudeuten, daß sie Natur, Heidenthum und Judenthum durchforscht hat und sich zu Betrachtung der christlichen Offenbarung gewendet. (St.-Z.)

Petitionen, welche auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Rechtsverfahrens und Freiheit der Presse lauten, sind fast bei sämmtlichen ständischen Versammlungen eingegangen. Die Petition der Stadt Stettin, welche der angesehenste Theil der Bürger und Kaufmannschaft unterzeichnet hat, ist ein schöner Beweis, wie belebend die freisinnige Anregung gewirkt hat, welche unser erhabener König dem Lande gewährte. Nein, die alte Zeit ist vorübergegangen für immer und wird nicht widerkehren, wie sehr auch eine kleine, von allem wahren Fortschritt sich abwendende Partei danach seufzen mag. Man wundert sich hier, daß, während die preußischen, pommerschen und schlesischen Zeitungen die vorzüglichsten Petitionen mittheilen, die Tagesblätter Berlins ganz schweigen und den versammelten Landtag, wie die Wünsche des Landes, unberücksichtigt lassen. Man klagt allerdings über die zunehmende Schärfe der Censur, jedenfalls aber wohl unbegründet, da in den Provinzen doch die Beschränkung nicht sichtbar auffällt, und der Wille Sr. Majestät zu klar ausgesprochen ist: „jeder mit Würde und Bescheidenheit ausgesprochenen Meinung die nöthige Freiheit nicht zu behindern." Wahr ist es aber allerdings, daß der hiesigen „Vossischen Zeitung" eine Reihe von Artikeln gestrichen worden sind, die vor wenigen Monaten noch keinerlei Anstoß erregt haben würden; aber die Schuld liegt an der Aengstlichkeit, welche die neue Instruktion erregt zu haben scheint. Ankündigungen von Caricaturen sollen nicht mehr zugelassen werden, bevor dem Censor ein Exemplar der Caricatur vorgelegt worden ist. Die Caricaturrn werden unsere Censoren jedoch wohl so bald nicht in Verlegenheit setzen, sie sind größtentheils schon jetzt verschwunden; eine Caricatur mit Censur ist überhaupt ein Widerspruch. (Köln. Z.)

Man sprach hier in den höheren Kreisen viel davon, daß die sehr bemerkbar seit einigen Wochen in einigen Landestheilen, namentlich in dem schlesischen Gebirge, in Folge der Mißernte der Kartoffeln, als des Hauptnahrungsmittels einerseits, und in Folge des niedergedrückten Betriebes der Hauptbeschäftigung, der Weberei und Spinnerei, andererseits, sehr bemerkbar eingetretene Noth, Veranlassung zu Anträgen von Seiten der Abgeordneten aus jenen Gegenden geben würde, um jenem, zum innigsten Mitleid auffordernden Verhältnisse nach Möglichkeit abzuhelfen, oder doch wenigstens für den Augenblick entgegenzutreten. Mit ähnlichen Maaßregeln, wie unser Nachbarstaat Oesterreich den hart bedrängten Bewohnern des böhmischen Erzgebirges unter gleichen Verhältnissen zu Hülfe kommt, dürfte vielleicht Tausenden von Familien Trost und Rettung gebracht werden. Uebrigens ist auch in unserer Hauptstadt seit einigen Wochen schon bei vielen Gegenständen, die zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen gehören, eine Steigerung des Preises eingetreten, die für die weniger Bemittelten schon empfindlich genug ist, für die Armen aber ein Gegenstand großer Besorgniß wird. Namentlich sind auch die Fleischpreise auf eine Höhe gestiegen, die sie selbst bei der großen Consumtion hier selten erreichen, und die zum Theil auch als arbiträr erkannt werden. (H. C.)

Deutschland.

München, 16. März. Die verschiedenen Gerüchte über die angeblich von dem Eigenthümer der Allgemeinen Zeitung beschlossene Uebersiedelung dieses Blattes von Augsburg entweder nach Stuttgart oder nach Frankfurt werden sich nun wohl nach und nach verlieren; denn die Suspension dieser äußersten Maßregel ist, soviel man wenigstens hier aus bester Quelle vernimmt, neuerdings definitiv ausgesprochen worden. Folgerecht darf man daher wohl auch annehmen, daß die Redaktion der Allgemeinen Zeitung solche Zusicherungen werde erhalten haben, aus welchen sie die Hoffnung schöpfen kann, sich künftig von der Censur in ihren Bewegungen weniger gehemmt zu sehen, als es in diesem Augenblick noch immer der Fall ist. Das Gerücht übrigens, Regierungsrath Luft sei der Censorverbindlichkeiten, die er so streng geübt, bereits wieder entbunden worden, muß als ein durchaus voreiliges bezeichnet werden.

(Frankf. Journ.)

Oesterreich.

Wien, 20. März. (Aerztliches Bülletin.) „Am 19. März, um 9 Uhr früh. Der gestrige Tag verlief ohne Störung, die Nacht war ruhig, der Schmerz im Knie hat sich vermindert, und der ganze Zustand des durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Carl ist auch heute den Wünschen entsprechend. Freiherr von Türkheim m. p. Dr. Zangerl m. p.

Rußland.

Warschau, 20. März. Die Gerüchte von Veränderung höherer Beamten sind mit dem Carneval gänzlich verschwunden, und es scheint, daß sie blos zu dessen Unterhaltung erfunden worden waren und man sich unter den Bußübungen der Fasten auch die aufgelegt habe: weniger Unwahrheiten im Publikum zu verbreiten. Zu jener Aufheiterung wird jetzt das von Gropius gemalte Diorama von einem Hrn. Tröster gezeigt. — Noch immer finden Begnadigungen der bei der Revolution ausgetretenen Polen und Aufhebung der Confiscation ihrer Güter statt. So wurde erst kürzlich die von Agaton Rascewicz angezeigt, welcher, auf die Gnade Seines Kaisers vertrauend, zurückgekehrt, und sich der über ihn zu verhängenden Strafe unbedingt unterworfen hat. — Auf Befehl des Kaisers ist bei den sich angehäuften Criminalsachen zur Erleichterung des 9ten Departements noch eine interimistische Abtheilung eingesetzt worden, die aus einem Senator-Präsidenten und den andern zu ernennenden Mitgliedern des Senats bestehen wird. — Den von Gummi-Elastikum mit Beimischung von Seide und Baumwolle und andern Stoffen im Königreiche Polen verfertigten Waaren ist die Einfuhr in das eigentliche Russ. Kaiserreich mit einem Zoll von 6 % verstattet worden. — Der höchste Gewinn von den verloosten 300 Fl. Part. Obligationen ist mit 210,000 auf Nr. 78,721 gefallen. — Wenn im vorigen Jahre diejenigen Russ. Tuchfabriken, welche Waaren für den chinesischen Handel verfertigten, so wenig beschäftigt waren, daß mehrere sich auf die Anfertigung Anderer legen mußten, so sind sie dieses Jahr mit Bestellungen überhäuft, und es sind von ihnen viele Arbeiter aus unserm Lande berufen worden, was man als ein Glück ansehen kann, da unsere Tuchfabriken so wie auch die Baumwollfabriken sich in einer höchst gedrückten Lage befinden. Vergeblich bieten viele ihre Waare mit einem Abschlage von 30 % aus, ohne dennoch Absatz finden zu können. Es heißt, daß die Regierung Kommissarien nach den Fabriken senden werde, um den Grund der außerordentlichen Stockung zu untersuchen, um Mittel zu deren Abhülfe aufzufinden und vorzuschlagen. — Das Verzeichniß der gezogenen 1sten, 2ten und 3ten Serie der Staatsobligationen ist durch die Poln. Bank bekannt gemacht worden. Die von dieser seiner Zeit zur Zahlung präsentirten 1sten Serie muß mit 23, die 2te mit 31 und die 3te mit 34 Coupons versehen sein. — Nachrichten aus Petersburg melden die Ankunft unseres ehemaligen dahin versetzten Erzbischofs Antoni. — Man schmeichelt sich, Rubini auf seiner Reise aus Petersburg hier zu sehen. — Die Schwierigkeit Disconto und Geld zu finden drückt unsere Pfandbriefe herab. Der letzte für neue war $98^{6}/_{15}$ %. — Fortdauernd haben wir rauhe Witterung, und der dabei beständig stattfindende Wechsel von ziemlich starken Fröſten, Tauwetter, Sonnenschein, Schnee und Regen bedroht die Baumfrüchte sehr ernstlich. — Die Marktpreise des Getreides waren für den Korsez Weizen $17^{12}/_{15}$ Fl., Roggen $9^{6}/_{15}$ Fl., Gerste $10^{9}/_{15}$ Fl., Hafer $7^{6}/_{15}$ Fl., Erbsen $8^{12}/_{15}$ Fl., Bohnen $24^{1}/_{2}$ Fl., Kartoffeln 4 Fl. Der Garniz Spiritus ward mit $1^{6}/_{15}$ Fl. unversteuert bezahlt.

Freie Stadt Krakau.

Krakau, 16. März. Vorgestern starb hier der ehemalige Senator, Wojewode des Königreichs Polen, Graf Stanislaus Wodzizki, der zur Zeit des Herzogthums Warschau Präfekt des Krakauer Departements, und dann fünfzehn Jahre lang Präsident der freien Stadt Krakau war, im 80sten Jahre seines Alters. Der Verstorbene gehörte auch vielen gelehrten Gesellschaften an und hat mehrere botanische Werke geschrieben.

Frankreich.

Paris, 17. März. Nachdem gestern in der Deputirtenkammer bei Abgang der Post der erste und wichtigste Gesetzabschnitt des die Eisenbahn von Bordeaux nach Teste betreffenden Entwurfes angenommen worden, indem das Centrum im Verein mit der äußersten Linken dafür gestimmt hatte, wurde ein Zusatzartikel vorgeschlagen, aber nicht angenommen. Der zweite Artikel hinsichtlich der zu bestimmenden 3 pCt. Interessen und der Rückzahlung mit jährlich 1 pCt. Tilgungsfonds ging ohne Weiteres durch. Der dritte Artikel, mit einer von der Kommission angebrachten Verbesserung, worin bestimmt wird, daß das ganze Material und dessen Benutzung, so wie aller mögliche Gewinnst, der Gesellschaft überlassen bleibe, und daß, bevor der Staat für seinen Vorschuß 3 pCt. Interessen erhielte, die Aktionäre zuvor 4 pCt. Zinsen genießen, erregt großes Aufsehen und Aergerniß. Herr Odillon-Barrot konnte sich nicht enthalten, seine Meiuung etwas derb darüber auszusprechen. Viele Glieder der Linken waren derselben Ansicht. Hr. Combarel entwickelt ein Amendement, welchem zufolge der Staat zuerst die ihm gebührenden 3 pCt. Zinsen genießen soll. Der Minister des Innern bekämpft dasselbe. Hr. Odillon-Barrot meint, die Regierung hätte kein Recht freigebig zu sein. (Eine Stimme: Dasselbe ist für die Bahn von Straßburg geschehen!) Herr Dupin sagt, daß durch den ersten

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

Beilage zu № 71 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 24. März 1843.

(Fortsetzung.)

Artikel ein Darlehen, aber nicht eine Schenkung von der Kammer votirt worden sei. Werde der dritte Artikel angenommen, so wolle das so viel heißen, als der Schuldner will vor dem Gläubiger bezahlt sein. Man erkläre daher frei heraus, wir machen ein Geschenk von zwei Millionen. Durch das vorliegende Projekt werde abermals ein schlimmes Exempel statuirt, er stimme daher gegen den Entwurf. Der Minister des Innern besteigt noch einmal die Rednerbühne, und sucht die durch die Worte des Hrn. Dupin hervorgebrachte Wirkung zu schwächen. Der Berichterstatter des Gesetzentwurfes bekämpft ebenfalls das Amendement. Der Präsident läßt zuerst über dasselbe abstimmen. Es wird mit einer schwachen Mehrheit angenommen. (Lebhafte Sensation). Mehrere Stimmen: Das heißt, das ganze Gesetz wird verworfen. Der dritte Artikel wird demnach mit der erwähnten Aenderung gutgeheißen, so wie die 5 anderen, blos das Geschäftsverfahren betreffende Abschnitte. Man schreitet zur geheimen Abstimmung: Anwesende Deputirte 330, absolute Majorität 166: weiße Kugeln 164, schwarze 166. Der Entwurf wird daher mit einer Mehrheit von 2 Stimmen verworfen. (Langes Aufsehen.) Mehre Glieder der Linken rufen Bravo aus. Heute ist keine öffentliche Sitzung. — Die Pairskammer hat heute Sitzung gehalten und verschiedene Berichte angehört. Auch wurde die Lobrede auf den verstorbenen Baron Saint Cyr Nugues, der am 25. Juli 1842 der Kammer entrissen worden, gehalten. — Der Entwurf über die den Verunglückten auf Guadeloupe zu gewährende Unterstützung v. 2,500,000 Frcs. wird mit 118 weißen gegen 2 schwarze Kugeln angenommen. Montag beginnen die Debatten über das Projekt hinsichtlich der geheimen Ausgaben. Hr. Rossi trägt auf unbedingte Annahme an. — Die gestrige Abstimmung der Deputirten wurde heute allgemein besprochen. Die Oppositionspartei Odillon-Barrot sieht darin nur den Anfang eines dem Kabinet Gefahr drohenden Widerstandes. Es ist stets darum zu thun, das Ministerium unmöglich zu machen.

Für den Antrag des Herrn Duvergier de Hauranne sind einstweilen acht Redner und dagegen zwei eingeschrieben. Der Vorschlag des Herrn von Sade findet vor der Hand neun Vertheidiger und fünf Widersacher, worunter Herr von Lamartine der wichtigste. — Es heißt, der Herzog von Broglie werde den Prinzen von Sachsen-Koburg an der Grenze abholen. — Es werden dieses Jahr auf die Feier des 1. Mai große Zubereitungen gemacht.

Spanien.

Man schreibt aus Madrid, vom 11. März: Es sind Befehle abgegangen, zum 3. April, als an welchem Tage die Cortes eröffnet werden, Truppen in die Nähe der Hauptstadt vorrücken zu lassen. Die Wahlen scheinen im Ganzen nicht günstig für die Regierung ausgefallen zu sein. Bei einem Kabinetskonseil, das im Palast des Regenten gehalten wurde, haben die meisten Minister davon gesprochen, sie würden ihre Demission nehmen.

Schweiz.

Aargau. Von Baden meldet man: Hr. Georg Herwegh habe sich daselbst am 13. März mit seiner Braut, Fräulein Sigmund von Berlin, durch den Hrn. Pfarrer Locher kirchlich trauen lassen. Er hat von der Regierung Aargau's die Aufenthaltsbewilligung für ein Vierteljahr erhalten. Er gedenkt jedoch seine Reise ins südliche Frankreich bald anzutreten.

Amerika.

Der Kapitän der Brigg „William Nelson" welcher am 18. Februar von Port au Prince, das er am 2. Febr. verlassen hatte, zu New-York angekommen war, meldet nämlich, daß in dem Augenblicke, wo er von Port au Prince ab unter Segel ging, von Cayes ein Expresser dort angekommen war, welcher die Nachricht überbracht hatte, daß eine Insurrektion in dem südlichen Theile der Insel ausgebrochen war, und daß die Beunruhigung, welche diese Revolution unter dem Handelsstande verursacht hatte, die auf der Rhede befindlichen Schiffe gehindert hatte, ihre Ladungen auszuladen. Die Insurrektion ist gegen die Regierung des Präsidenten Boyer gerichtet, aber die am meisten verbreitete Meinung war, daß Boyer über dieselbe triumphiren werde, wie über alle ihre Vorgängerinnen.

Lokales und Provinzielles.

Bücherschau.

Schlesische Original-Mittheilungen über Berg- und Hüttenbau.

Unter diesem besondern Titel ist in diesem Monat, im Verlage von Ferdinand Hirt in Breslau, eine Sammlung von recht interessanten technischen Aufsätzen erschienen, deren theilweiser Abdruck bereits als Gratis-Beilagen zum „Oberschlesischen Allgemeinen Anzeiger" im Laufe des Jahres 1842 erfolgte.

Wir haben diesem besondern Abdruck aber um so mehr Dank zu wissen, als unsere für den Berg- und Hüttenbau so wichtige Provinz seit einer langen Reihe von Jahren jedes selbstständige Organ in dieser wichtigen Beziehung vermißte, und wir voraussetzten, daß dies Erscheinen den vielen dabei betheiligten Hüttenbesitzern und Beamten eine recht sehr willkommene Gabe sein wird, so wollen und können wir andererseits dabei den Wunsch nicht unterdrücken, dies jedenfalls belehrende und zeitgemäße Unternehmen auch recht bald durch eine fernere Folgereihe fester begründet und somit der Provinz erhalten zu sehen.

Es ist uns an dieser Stelle nicht gestattet, den auserwählten Inhalt hier speziell durchzugehen, doch können wir uns nicht versagen, wenigstens im Allgemeinen die Versicherung zu geben, daß recht viel zu Beherzigendes und Belehrendes darin gegeben ist, welches zunächst im alleinigen Interesse unseres provinziellen Gewerbes anregend und recht sehr beachtenswerth erscheint.

Das Werkchen ist von Seiten der Verlags-Handlung sauber ausgestattet und in Quart gedruckt, leider aber mit vielen Druckfehlern versehen, welche zwar theilweise angegeben, immer aber das Lesen erschweren; es faßt 66 Seiten Text in sich und kostet nur $22\frac{1}{2}$ Sgr.

M.

Theater.

Der Feensee. Große romantische Oper mit Ballet in 5 Aufzügen von Scribe und Melesville. Musik von Auber.

Der Feensee ist dem Schicksal, welches seit langer Zeit die Thätigkeit unserer Bühne hemmte und lähmte, nicht entronnen. Nach zwei Aufführungen verlor er sich vom Repertoir und erschien erst am 22sten d. M., nach der Genesung des Hrn. Ditt, der unterdeß die romantische Rolle des Studiosen Albert mit der sehr prosaischen eines Patienten vertauscht hatte, wieder. Man kann denken, vor welch einem dichtgedrängten Publikum! Die noch unbefriedigte Neugier des größten Theiles unseres städtischen Publikums wetteiferte mit der Kunstsinnigkeit der chevaleresken Blüthe der Provinz, welche zur feierlichen Gelegenheit des Tages aus Nah und Fern in die Stadt gekommen war und sich unter keinen Bedingungen am Abend die Rivalin der Geisterbraut entgehen lassen mochte.

Aus unserem, früher gegebenen detaillirten Berichte über den Inhalt der Oper geht hervor, wie eifrig sich die Autoren des Textes bemüht haben, die Handlung auf einen glänzenden Hintergrund zu stellen, durch den Pomp von Aufzügen, Dekorationen und überraschenden Maschinerieen zu imponiren. Hierzu bot das mährchenhafte Fundament der Oper die Hand, und wo es nicht ausreichend schien, um das Auge zu fesseln, mußte das phantastische Deutschland, der Schauplatz der Handlung, aushelfen, seine Waldgebirge, seine feudalen Ritter, welche hoch zu Pferde, von einem reichen Jagdgefolge und ihren Meuten begleitet, nahen, vor Allem sein prächtiges Köln mit dem alterthümlichen heiligen drei Königszuge, dessen religiös-christlicher Grundcharakter von den burlesken Gestalten des Heidenthums malerisch schattirt wird. Für diese Seite der Oper — ihre wichtigste — ist viel geschehen. Hr. Gropius in Berlin hat die schöne Ansicht des Feensee's im ersten Akte, die geheimnißvolle, von Felsenhöhen eingeschlossene Wasserfläche, welche die Feen am Mittag aufsuchen, den Kölner Marktplatz im dritten Akt mit der Fernaussicht auf den erhabenen Dom, so wie die ganze Dekoration des fünften Aktes geliefert, welcher in dem größeren Theile desselben die allein thätige Partie zugefallen ist. Hier finden wir die Feen in ihrer luftigen Heimath, dem Palast der Königin, der sich in den hellen Wolkenschichten wie aus Edelsteinen zusammengefügt durchsichtig erhebt, hier müssen wir mit Zeila zugleich aus den Wolken zur Erde niederschweben bis zum Zimmer Alberts, dem Ziele ihres Fluges, bei welchem ihr mit uns zuerst die weite Fläche der Erde, dann die lachenden Fluren des Rheines, die Burgen auf den Bergspitzen, endlich das stolze Köln am Ufer des leuchtenden Stromes erscheinen. Und diese großartige Illusion, der wir uns hingeben sollen, bleibt uns nicht fern, so viele Kunst ist auf das sich allmählig entwickelnde Panorama in Malerei und Maschinerie verwendet! Hr. Decorateur Pape hat selbst nur das neue gothische Zimmer im dritten Akt, eine, wie alle seine Arbeiten durch ächt künstlerisch-charakteristische Auffassung und geschmackvolle Ausführung ausgezeichnete Dekoration, geliefert; ihm aber gebührt das Verdienst, die gesammte Scenerie, so viel immer das Auge durch eine treffliche Anordnung, durch eine geschickte Beleuchtung und die vereinte Wirksamkeit des äußeren Scheines und verborgener Hebel besticht, eingerichtet zu haben. Von der anderen Seite hatte Hr. Rottmayer Gelegenheit, sein vielgerühmtes und stets lebhaft anerkanntes Talent der Regie neuerdings darzuthun. Es will etwas bedeuten, aus diesen Massen von Personen immer ein gefälliges und zierliches Bild zu formiren, in Gruppirungen und Zügen immer neue Combinationen aufzufinden, welche sich der Handlung getreu anschmiegen, ohne den ihren Hauptrepräsentanten anvertrauten Effekt zu beeinträchtigen! Hierzu ist eine reiche Phantasie und ein sicheres Verständniß der kleinsten Nuancen des Werkes nothwendig. Von beiden Eigenschaften gibt auch die Regie des Feense's Zeugniß. Nur glauben wir, daß sich im ersten Akte die Feen nicht in tanzenden Gruppen bewegen, sondern im See baden müssen. Zeila darf den zauberischen Schleier nur dann ablegen, wenn sie in die Wellen des See's steigt. So will es das Mährchen, so der Zusammenhang der Scene. — Wir haben das Sujet und die Ausstattung der Oper eher behandelt, als die Musik. Der Componist hat auch sehr wahrscheinlich nur zur Ausstattung eine Musik fügen wollen, eine dünne, schwächliche, saloppe Musik, so gut, wie sie ein hochbegabtes Talent in einer müssigen Stunde ohne Lust und Drang, von der Nothwendigkeit geleitet, einer Verpflichtung nachzukommen, hinwirft. Mit Ausnahme einiger Nummern, in welchen sich der Auber'sche Geist zusammengerafft und auf Motive und Melodien wenigstens einigen Fleiß verwendet hat, zieht sich die Oper träge und monoton in die Länge und Breite; ein kleinlicher, spielender Charakter geht durch und durch; nur selten erfreut uns jene Eleganz des Stiles, welche so viele andere Werke des Componisten im selben Genre auszeichnet. Dabei aber ist den beiden Hauptpartien keine geringe Anstrengung zugemuthet, Zeila sowohl als Albert. Dlle. Hedwig Schulze führte uns Zeila, wie am Sonntag den 19ten d. M. die Madelaine im „Postillon von Lonjumeau" (der Gast Hr. Bielczizky litt hierin als Chapelou und als Gustav im „Maskenball" an einer unüberwindlichen Heiserkeit) mit einem sehr schätzenswerthen dramatischen Leben und Ausdruck vor. Dlle. Schulze weiß Gesang und Spiel mit so musterhafter Feinheit zu nuanciren, daß wir in jedem Augenblick einem neuen Effekt begegnen, er ziehe uns durch ein hohes Pathos oder durch eine anmuthige Schalkhaftigkeit, aus welcher stets die holde Grazie lächelt, an. Jenes und diese läßt Dlle. Schulze in der Rolle der Zeila in trefflichen Abstufungen und Uebergängen erscheinen. Hr. Ditt, dessen schöne Mittel immer größere Erfolge gewinnen, seitdem er sie, was namentlich seit der Partie des Raoul in den Hugenotten geschieht, mit Freiheit und vollem Vertrauen gebraucht, besitzt die zur Rolle Alberts nöthige ausdauernde Kraft. Alberts Charakter ist eigentlich die personifizirte Mittelmäßigkeit, und es gehört viel ansprechende Gemüthlichkeit dazu, ihm bei dem Zuschauer Interesse einzuflößen, wie es Hrn. Ditt im Allgemeinen gelang. Die kleineren, spärlich bedachten Partieen der Wirthin Margarethe und des Grafen Rudolph befördern, in den Händen der Mad. Meyer, die in der Scene mit Zeila (2. Akt) charmant spielt, und des Hrn. Prawit das gelungene Ensemble, welches auch von den Chören mit Präzision wahrgenommen wird. Die Oper hat bei allen drei Vorstellungen großen Beifall gefunden, mochte dabei immer auch Hand und Mund von den Augen bestimmt worden sein. Dlle. Hedwig Schulze, Hr. Ditt, Hr. Rottmayer und Hr. Pape wurden an den verschiedenen Abenden mehr und weniger einstimmig gerufen.

L. S.

Mannigfaltiges.

Ueber Seydelmanns Leichenbegängniß, welches am 21sten d. stattfand, berichtet die Berliner Zeitung: Die Achtung, Werthschätzung und Theilnahme, welche dem Verstorbenen im Leben mit so vollem Rechte von seinen Kunstgenossen und den Männern der Wissenschaft und Kunst zu Theil geworden, bethätigte sich auch bei dem letzten Liebesdienst, welcher dem heimgegangenen Künstler wurde. Darum hatten sich zur Bezeugung der letzten Ehre nicht nur die Mitglieder des königlichen Schauspiels, denen der Verewigte zunächst stand, sondern auch die Mitglieder der königlichen Oper, der Kapelle, des Ballets, des französischen Theaters und der Königsstädtischen Bühne eingefunden. Außer diesen Genossen des Verstorbenen nennen wir von den im Trauerhause Erschienenen: Se. Exc. den General-Intendanten der Hofmusik, Gr. v. Redern, unter dessen Verwaltung Seydelmann unserer Bühne gewonnen wurde, den General-Intendanten der k. Schauspiele, v. Küstner, den Intendanten der großh. mecklenb. Hofbühne v. Dachröden, den Gen.-Musikdirektor Meyerbeer, den Prof. Rauch, den Geh. R.-Rath Dr. Tölken u. A. m. Gegen $10\frac{1}{2}$ Uhr setzte sich der von vier Pferden gezogene Leichenwagen, unter Vortritt eines Musikchors, vom Trauerhause (in der Krausenstraße) nach dem katholischen Kirchhofe (in der Liesenstraße), von einer

sehr ansehnlichen Wagenreihe (über 60) gefolgt, in Bewegung. Auf dem Gottesacker wurde der einfache, nur mit Flor umwundene schwarze Sarg, auf dem ein Lorbeerkranz und Seydelmanns letzte Rolle (Wellenberg in Ifflands „Advokaten"), in der er am 9. Jan. d. J. hier aufgetreten, befestigt waren, zur offenen Gruft getragen, wo ihn die k. Chorsänger mit dem Choral „Jesus meine Zuversicht" empfingen. Diesem Choral schloß sich der Gesang „Im Arm der Liebe u. s. w." von Winter, von den Herren Bader, Mantius, Gehrer und Bötticher vorgetragen, an. Hierauf folgte die Einsegnung der Leiche nach dem katholischen Ritus und der Choral „Rasch tritt der Tod den Menschen an" von Schiller und B. A. Weber. Nachdem diese Töne verhallt waren, hielt der Caplan Majunke die Leichenrede, voll christlichen Geistes, zugleich hindeutend auf den Werth des Entschlafenen, der abgerufen ward in den Jahren männlicher Kraft, da noch eine reiche Zukunft auch im irdischen Leben für ihn zu hoffen war, in welcher er Tausende noch hätte erheben können, wie er sie oft erhoben hat, zu inniger Erkenntniß und Bewunderung des Schönen in der Kunst, dem auch ein von Gott stammender Geist innewohnt. Daran reihte sich zum Schluße der Gesang „Auferstehn, ja auferstehn u. s. w." Zuvor hatte der Geistliche die Erde auf den Sarg geworfen, welchem Vorgange die dem Grabe zunächst stehenden Kunstgenossen und Freunde des Verstorbenen folgten. So hatte sich bald das Grab über dem Künstler geschlossen, dessen Andenken und dessen Name von allen Jüngern der Schauspielkunst stets nur mit der aufrichtigsten Verehrung genannt werden wird.

— Aus der rühmlichst bekannten Medaillen-Münze von Loos ist soeben wieder ein allerliebstes Produkt der zu so hoher Vollendung gediehenen Kunst erschienen: es ist eine Denkmünze, welche die ökonomische patriotische Sozietät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer hat prägen lassen, um solche als ehrende Anerkennung des Verdienstes auszutheilen. Die Hauptseite zeigt einen Säemann, welcher vor sich den Saamen ausstreuet und hinter dessen Schritten Blumen entsprießen; die Kehrseite aber enthält die Inschrift: „Die ökonomische patriotische Sozietät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer achtungsvoll dem anerkannten Verdienste." Die Ausführung ist, wie sie nicht anders erwarten ließ, die befriedigendste.

— Einem Briefe des Prof. Liebig in Gießen zufolge beabsichtigt derselbe nicht, Gießen zu verlassen, wodurch sich die zuerst von dem Edinburgher Blatte „the Scotsman" gegebene und dann in mehrere deutsche Zeitungen übergegangene Nachricht, daß Prof. Liebig die Professur der Chemie in Edinburgh — die einträglichste Stelle dieser Art wahrscheinlich in Europa — übernehmen würde, als ungegründet erweist.

Die Spen. Ztg. enthält zwei Theaterberichte aus Paris, welche im direkten Widerspruche stehen. Im erste heißt es: Paris, 16. März: Die große Stunde der Oper hat endlich geschlagen; — nach einer Pause von anderthalb Jahren ist wieder einmal eine große neue Oper vom Stapel gelaufen; — Halévy's Carl VI. ist den 15ten dies. Abends von 7 Uhr bis 1 Uhr Morgens gegeben worden. Der neuen, schon bei V. Hugos Burggrafen eingeführten Sitte zufolge wurde keine Kasse eröffnet, sondern die Logen-Billets an die Begünstigten, Parterre, Parquet und obern Ränge an die Claqueurs vertheilt. Das unparteiische Publikum blieb vor der Thür. Vergebens bot man zwanzig bis dreißig Francs für einen Sitz, vergebens den Claqueurs für das Abtreten ihrer Plätze eben so viel. Aber schon nach dem zweiten Akte war das Urtheil gesprochen; — viele Leute verließen das Theater und schenkten, wie gewöhnlich, ihre Billets den an allen Ausgängen lauernden Marchands des billets. In einem Nu wurden überall Billets: Encore trois actes pour dix francs ausgeboten, allein nach dem dritten Akte steigerte sich die Zahl der disponiblen Billets, während der Preis auf Cent Sous fiel, und da auch jetzt noch keine Käufer anbeißen wollten, so konnte man bald in diesem schnellen Sinken aller Curse, die letzten zwei Akte auf einem Sperrsitze für einen Franc sehen. — Die Sänger thaten ihr Möglichstes, um diese Hieroglyphen-Partitur dem Publikum verständlich zu machen, vergebens! Das Publikum will Melodie, Harmonie, Musik, — aber keinen gelehrten, oft auch nur bizarr gesuchten Lärm. Mit kurzen deutschen Worten also: Carl VI. ist durchgefallen, keine prachtvolle Ausstattung, keine Quarantaine-Absperrung des gesunden Publikums, noch die verzweifelten Anstrengungen der Claqueurs und Freunde können ihn nunmehr retten. — Die andere Korrespondenz lautet: „Karl VI. hat die Hoffnungen erfüllt, welche das schöne Talent des Verfassers der „Jüdin" und der „Königin von Cypern" erregt hatte. Eine Dichtung voller Interesse aus der eleganten Feder Casimir Delavigne's, bewunderungswürdige Dekorationen, Costüme, welche Pracht mit geschichtlicher Treue verbanden, Alles vereinte sich zu dem Glanz dieses Abends, welcher eine Stelle in den Jahrbüchern der k. Akademie der Musik (großen Oper) einnehmen wird. Sollte etwas Spreu unter den Weizen gerathen sein, so ließe sich dies durch Kürzungen leicht ändern. Die Ehre des Abends gebührt Hrn. Baroilhet und Mad. Stolz, welche, nach dem 5ten Akt gerufen, erschienen, um den verdienten Beifall in Empfang zu nehmen.

— Bei der neulichen Debatte über das Strafgesetzbuch in der würtembergischen Ständeversammlung führte ein Abgeordneter als Beweis gegen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens den Prozeß des Herzogs von Enghien an, der ebenfalls von einem öffentlichen (!) und mündlichen (!! Militärgericht abgeurtheilt worden sei. (N. C.)

— Herr Karl Bailleul, der viele Schriften über die Revolutions-Geschichte herausgegeben, ist zu Paris in einem Alter von 80 Jahren gestorben. Er war Mitglied des Konvents und des Tribunals.

Redaktion: E. v. Baerst und H. Barth.
Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.

Theater-Repertoire.

Freitag: **„Der Barbier von Sevilla."** Komische Oper in 2 Aufzügen, Musik von Rossini.

Sonnabend, zum 4ten Male: **„Der Feensee."** Große romantische Oper mit Ballet in 5 Aufzügen von Scribe und Melesville, übersetzt von J. C. Grünbaum. Musik von Auber. — Neue Dekorationen: im ersten Akt: der Feensee, von dem Kgl. Theater-Inspektor Herrn Gropius; im dritten Akt: 1) Zimmer, vom Dekorateur Herrn Pape; 2) der Marktplatz in Köln, von Hrn. Gropius; im fünften Akt: 1) ebene Fläche in der Luft mitten in den Wolken; 2) der Feenpalast; 3) Panorama von Köln, von Hrn. Gropius.

Sonntag, zum 2ten Male: **„Die Brautfahrt"** oder **„Kunz von der Rose."** Lustspiel in 5 Akten von G. Freitag.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute früh erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau Amalie, gebornen Kurth, von einem gesunden Mädchen, beehre ich mich, in Stelle besonderer Meldungen, ganz ergebenst anzuzeigen.

Danzig, den 18. März 1843.

Jordan,
Proviantamts-Controleur.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, von einem gesunden Knaben, zeige ich Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, ergebenst an.

Adolph Löwenfeld.

Breslau, den 22. März 1843.

Todes-Anzeige.

Den heute früh um $11\frac{1}{4}$ Uhr nach mehrmonatlichen namenlosen Leiden erfolgten sanften Tod unserer geliebten Mutter, Schwiegermutter und Großmutter, der verwittweten Inspektor Hertwig, geb. Fieweger, in dem Alter von 71 Jahren, zeigt, zur stillen Theilnahme, tief betrübt Verwandten und Freunden ergebenst an:

der Pastor Hertwig, als Sohn.

Zduny, den 22. März 1843.

Todes-Anzeige.

Den heute Nachmittag um 3 Uhr an Altersschwäche erfolgten Tod seiner innigst geliebten Mutter, zeigt zur stillen Theilnahme seinen Freunden ergebenst an:

Dr. Meiselbach.

Beuthen O/S., den 21. März 1843.

Der Text für die **Sonnabends** den 25. März, **früh halb 9 Uhr**, in der **Trinitatis-Kirche** (Schweidnitzer Straße) zu haltende **alttestamentliche Predigt** ist Jes. 59, 20.

C. Teichler, Missions-Prediger.

Nachruf.

Breslau, den 20. März 1843.

Wie unserer Gemeinde überhaupt, so hat der heutige Tag **uns insbesondere** einen herben Verlust bereitet. **Heute** ist uns unser Lehrer und Rathgeber, unser Seelenhirte und Obervorsteher, der Oberrabbiner Herr **S. A. Tiktin,** nach einem mehrmonatlichen schmerzlichen Krankenlager durch den Tod auf immer entrissen worden. Seine Leiden haben geendet, aber unser Schmerz ist unermeßlich! unstillbar unsere gerechte Trauer! **Einundzwanzig Jahre** hindurch hat der fromme und edle Verblichene unserer dritten Brüder-Gesellschaft, oder Verein zur Ausübung der Nächstenliebe, als Oberhaupt vorgestanden, ihre guten Zwecke mit dem regsamsten Eifer gefördert, zu ihrer Erhaltung und zu ihrem Gedeihen kräftigst beigetragen und ihr nach außen hin Achtung und Anerkennung verschafft. Aber auch **veredelt** hat er unsern schönen Bund durch sein beredetes Wort; seine bei Gelegenheit unserer zweijährlichen Versammlungen gehaltenen belehrenden Vorträge haben unsern Wohlthätigkeitssinn gestärkt, uns erbaut, und diese Feier zum wahren Freudenfeste erhoben. Fromm und edel in seiner Gesinnung, redlich und uneigennützig in seinem Wirken, gelang es dem Unvergeßlichen, das Bestehen unseres Vereins für die Dauer zu begründen und zu befestigen und zur Vermehrung seiner Theilnehmer zu wirken. Was er einzelnen Vereinsmitgliedern, als solchen war, darüber herrscht nur **Eine Stimme.** Eines Jeden Anliegen war ihm gleich beachtenswerth, gleich wichtig und sein freundliches und zuvorkommendes Wesen, seine menschenfreundliche Theilnahme, und seine Bereitwilligkeit, mit Rath und That beizustehen, gewährten von vorn herein das unbeschränkteste Vertrauen, das er niemals getäuscht. In dankbarer Anerkennung des segensreichen Wirkens ihres nun in Gott ruhenden Obervorstehers, Lehrers und Freundes, und von der tiefsten Trauer über dessen Verlust ergriffen, sieht sich der nun verwaiste Verein dringend aufgefordert, diesen nur schwachen Ausdruck, der durch das viel zu frühe Hinscheiden dieses Edeln in den Herzen sämmtlicher Mitglieder rege gewordenen Schmerzgefühle, durch das ihnen ewig theure Andenken desselben öffentlich zu ehren. Mögen uns seine Tugenden stets als nachahmungswürdige Muster vorschweben, seine heilsamen Lehren auf den Irrwegen dieses Lebens als Leitsterne vorleuchten! Dies wird das würdigste und unvergänglichste Denkmal sein, das wir seinen unsterblichen Verdiensten um unsern Verein stiften können.

Friede seiner Asche!

Im Namen sämmtlicher Mitglieder:
der Vorstand der dritten Brüder-Gesellschaft
אהבת רעים
Samuel Würkheim. Elkan Friedländer. Saul Goldstücker. A. Matzdorff.

Die Loose 3. Klasse 87. Lotterie, Nr. 1246 bis 70. 1886 bis 1900. 9141 bis 48. 9953 bis 78. 86 bis 90. 10056 bis 65. 14671 bis 74. 14769. 70. 23401 bis 20. 27721 bis 40. 28977 bis 92. 38553 bis 55. 49551 bis 59. 52352 bis 74. 68276 bis 80. 73916 bis 20. 79892 bis 99 sind abhanden gekommen; es wird daher vor Ankauf derselben gewarnt.

Oberschlesische Eisenbahn.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der gegenwärtig von Breslau um 4 Uhr, und von Brieg um 5 Uhr 30 Minuten Abends abgehende Dampfwagenzug **vom ersten April c. ab,** respektive um **5 Uhr** und **6 Uhr 30 Minuten Abends** abgehen wird.

Breslau, den 23. März 1843.

Das Direktorium der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Oeffentliche Handels-Lehr-Anstalt
in Berlin.

Nach getroffener Wahl eines Berufes bleibt es immer einer der wichtigsten Gesichtspunkte, auf den Weg zu denken, den der Jüngling einschlagen muß, um seine Zukunft sicher zu stellen und sich in jeder Weise so weit zu befähigen, daß er, seiner Aufgabe gewachsen, in das neue Lebensverhältniß eintreten und den Wechselfällen des Schicksals mit Ruhe entgegen sehen kann. Bei den meisten Berufsarten bewegt sich der vorgeschriebene Bildungsgang in bestimmten fast unwandelbaren Geleisen; ein anderes Verhältniß aber findet in der merkantilischen Laufbahn statt, welche nur in ihrem rein praktischen Theile fester normirt ist, während die Begründung der wissenschaftlichen Vorbildung ganz dem willkürlichen Bedünken anheim fällt und eben deswegen leider nur zu oft unglaublich vernachlässigt wird. Die große Verschiedenheit der einzelnen Zweige des Handels, ihr Zusammenhang mit den allgemeinen Fortschritten in Kunst und Wissenschaft macht es aber unumgänglich nöthig, der Praxis eine wissenschaftliche Basis zu verleihen uud dem jungen Handelsbeflissenen eine gründliche Vorbildung zu ertheilen, die ihm die Fähigkeit giebt, in der richtigen Auffassung seines Standpunktes seine spätere praktische Laufbahn wahrhaft nützlich zu machen, im Gegensatze zu Jenem, welche die Handels-Lehre zu einem bloßen Absehen und Nachmachen herabwürdigen. — Zur befriedigenden Genugthuung gereicht es daher, daß der Nutzen, den eine geeignete Vorbildung dem künftigen Kaufmann gewährt, bereits von vielen Seiten gebührend erkannt und gewürdigt wird, weshalb denn auch zu jenem Behuf an mehreren Orten Lehr-Anstalten gegründet worden sind, die sich die specielle Bildung für den Handel zur Aufgabe gemacht haben. Daß Institute dieser Art, in welchen sich die einzelnen Zweige der Handels-Wissenschaften concentriren, einen bedeutenden Vorzug vor der zerstreuten und einseitigen Bildung im Wege des Privatunterrichts behaupten, bedarf wohl keines nähern Beweises. Endlich liegt es klar am Tage, daß die immer mehr zunehmende Coucurrenz jetzt mehr als je außer dem pekuniären auch ein geistiges Kapital bedingt, welches Letztere durch die Leistungen einer zweckmäßig eingerichteten Lehranstalt mitgetheilt oder doch beträchtlich vermehrt werden kann, wenn der Zögling mit Fleiß und Eifer den Unterricht in sich aufnimmt. — Von dieser Ueberzeugung ausgehend und in der gerechten Hoffnung auf die Theilnahme des betreffenden Publikums, faßten die Unterzeichneten schon vor längerer Zeit den Entschluß, in Berlin, diesem Centralpunkte für wissenschaftliche Bildung, eine Handels-Lehranstalt zu begründen. — Durch die Gnade Seiner Majestät des Königs mit den nöthigen Mitteln ausgerüstet, um die Anstalt den Ansprüchen der Zeit genügend und der Bedeutsamkeit des Ortes entsprechend, ins Leben treten zu lassen, wird dieselbe mit dem ersten Mai dieses Jahres ihren ersten Cursus beginnen. Sie wird unter Beaufsichtigung eines von den Hohen Ministerien eingesetzten Curatoriums stehen, und hierdurch zugleich eine Garantie für die strenge Verfolgung ihrer Zwecke darbieten. Aufnahmefähig sind Jünglinge in dem Alter von 14 Jahren, welche die, bis zu dieser Altersperiode in den Gymnasien, Bürger- und Realschulen in der Regel erreichte Schulbildung nachweisen können und sich durch gute Zeugnisse über ihre Sittlichkeit auszuweisen vermögen. — Der vollständige Cursus dauert drei Jahre und durchläuft in dieser Periode drei verschiedene Lehr-Klassen. Bei der Vertheilung des Lehrstoffes in die einzelnen Klassen ist, außer auf die gehörige Stufenfolge, auch noch besonders darauf Rücksicht genommen, daß jede Klasse möglichst selbstständig dastehe und einen abgerundeten Lehrcursus bilde. — Hieraus erwächst der wesentliche Vortheil, daß Jünglinge, deren Verhältnisse es nicht gestatten, den ganzen dreijährigen Cursus durchzumachen, schon aus dem zwei-, oder selbst dem einjährigen Besuche der Anstalt eine zweckmäßige, wenn gleich weniger vollendete Vorbildung zu erwarten haben.

Die **Unterrichtsgegenstände** sind: 1) Deutsche Sprache und Stylbildung; Geschichte der deutschen National-Literatur. 2) Französische und englische Sprache. Dem Unterrichte in diesen beiden Sprachen sind, im Hinblick auf die Wichtigkeit derselben für die allgemeine höhere Bildung und ihre Unentbehrlichkeit für den Kaufmann, eine verhältnißmäßig bedeutende Anzahl von Lehrstunden gewidmet. 3) Kaufmännische Correspondenz in deutscher, französischer und englischer Sprache, und Anleitung zu sämmtlichen übrigen, in der geschäftlichen Praxis vorkommenden schriftlichen Aufsätzen, in geeigneter Stufenfolge. 4) Einfaches und doppeltes Buchhalten, gestützt auf wirkliche Geschäftsvorfälle. 5) Allgemeine Handelswissenschaft. (Erörterung der verschiedenen Arten des Handels und seiner vornehmsten Hilfsgeschäfte; Wechsel- und Staatspapierkunde; Fracht-, Schifffahrts-, Assekuranz- und Bankwesen; Münz-, Maaß- und Gewichtskunde u. s. w.) 6) Mathematik. 7) Kaufmännische Arithmetik, mit vorzüglicher Uebung der verschiedenen Theile der Zins-, Geld- und Wechselrechnung und der Waarencalculationen, so wie namentlich der Conto-Correnten. 8) Geographie und Geschichte, mit steter Berücksichtigung des Verkehrs und Handels der Völker und ihrer commerciellen Bewegungen. 9) Naturwissenschaften, als: Naturgeschichte, Physik und Chemie. 10) Waarenkunde und Technologie, erläutert durch zweckmäßige Muster, die nöthigen Modelle und endlich durch Anschauung in den wichtigeren hiesigen Fabriken und Industrie-Anstalten. 11) National-Oekonomie, und 12) Handelsrecht; beide in ihren Hauptgrundzügen. 13) Kalligraphie, und 14) Zeichnen. — Der Unterricht in den eigentlich commerciellen Gegenständen wird von den Unterzeichneten ertheilt. Die übrigen Lehrstoffe sind einer hinreichenden Anzahl tüchtiger Lehrer, das Französische und Englische wissenschaftlich gebildeten Männern dieser beiden Nationen, anvertraut.

Die sowohl beim Unterricht, als auch zur Privatbenutzung der Zöglinge dienenden Sammlungen sind: 1) Bibliothek und Landkartensammlung; 2) Münzkabinet; 3) Sammlung von Originalmaaßen und Gewichten verschiedener Länder und Städte; 4) Naturaliensammlung; 5) Phisikalisches und chemisches Kabinet; 6) Waarensammlung und technologische Modelle.

Der Unterrichtspreis beträgt jährlich 120 Thaler und wird vierteljährlich mit 30 Thaler pränumerando entrichtet. Auswärtige Zöglinge erhalten auf Verlangen ganze Pension (Kost und Wohnung) bei dem Direktor der Anstalt, Carl Noback (Zimmerstraße Nr. 91), der auch gern bereit ist, auf alle etwaige Anfragen genügende Auskunft zu ertheilen.

Berlin, am ersten März 1843.

Carl Nobak. Friedrich Nobak.

Im Verlage von **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau** und **Oppeln** ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Vergleichende Zoologie;

verfaßt von

J. L. C. Gravenhorst,

Dr. der Philosophie, Königlich Preuß. Geheimen Hofrathe u. s. w.

Breslau; 1843. 686 und XX S. 8.

nebst zwölf tabellarischen Uebersichten in 4. und Queer-Fol.

Preis 3 Rthl.

Die Einrichtung des Buches kann schon aus dem Titel errathen werden, denn der Herr Verfasser hat dabei die vergleichende Anatomie zum Vorbilde genommen. Es werden nämlich nicht einzelne Gattungen und Arten, gleichsam monographisch, nach ihren körperlichen Merkmalen und nach ihrer Lebensweise dargestellt, sondern jede Thierklasse wird in Ein ganzes Bild aufgefaßt, und von den in ihr enthaltenen Gattungen werden die gleichen Theile, die gleichen Functionen u. s. w. zusammen, nach den Grund- und Haupt-Verschiedenheiten derselben, beschrieben. Uebrigens wird das Wort **Zoologie** hier in seiner weitesten Bedeutung genommen, d. h. die Thiere werden nach ihren körperlichen Einrichtungen und Verschiedenheiten, nach ihrer Lebensweise und Fortpflanzung, wie auch in allen ihren Beziehungen unter sich und zum Menschen, betrachtet; also Anatomie und Physiologie, wie auch Nutzen und Schaden für den Menschen, werden mit hineingezogen. —

Bei **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau** und **Oppeln** erschienen so eben in neuen Auflagen:

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Harnisch, Seminar-Direktor, Dr., Erstes Lese- und Sprachbuch, oder Uebungen, um richtig sprechen, lesen und schreiben zu lernen. Mit Zuziehung mehrerer Schulmänner für Volksschulen herausgegeben. 27 Aufl. 5¼ Bog. 8. 2 Sgr.

Desselben Zweites Lese- und Sprachbuch, oder Uebungen im Lesen und Reden, Schreiben und Aufschreiben, Begreifen und Urtheilen. Mit Zuziehung mehrerer Schulmänner für gelehrte, Bürger- und Volksschulen herausgegeben. 9te, **sehr verbesserte** Aufl. 23 Bog. 8. 10 Sgr.

Desselben Handbuch für das deutsche Volksschulwesen, den Vorstehern, Aufsehern und Lehrern bei den Volksschulen gewidmet. **Dritte** Aufl. 37½ Bog. 8. 1 Rtlr. 5 Sgr.

Neueste Literatur,
vorräthig bei Graß, Barth und Comp. in Breslau Herrenstraße Nr. 20, und Oppeln Ring Nr. 49:

Berg, Dr., Die radikale Heilung der Muttermale, der Sommerflecken 2c. geh. 15 Sgr.

Dünger-Bereitung, die, oder: wie kann sich der Landmann 2c. Dünger von bester Qualität auf die wohlfeilste Weise für Getreidefelder verschaffen? geh. 11¼ Sgr.

Ficinus, Dr., Chemie, allgemein faßlich dargestellt, oder: Anfangsgründe der Chemie, nebst Uebersicht der wichtigsten chemischen Erfahrungen. 2 Bdchn. geh. 15 Sgr.

Franklin's goldnes Schatzkästlein, oder Anweisung, wie man thätig, verständig, beliebt, wohlhabend, tugendhaft 2c. werden kann. 2 Bdchn. geh. 20 Sgr.

Fuhrmeister, der sicher heilende Schaafe-, Schweine-, Ziegen- und Hundearzt. Geh. 15 Sgr.

Ganze, das, der Taubenzucht, oder Belehrungen über Hegung, Haltung, Nahrung 2c. Ein nützlicher Rathgeber für jeden Tauben-Freund. geh. 10 Sgr.

Hartenbach, Dr., die Kunst, ein vorzügliches Gedächtniß zu erlangen. 6te Auflage. geh. 10 Sgr.

Parfümerie-Fabrikant, der vollkommene Pariser, oder: 160 Anweisungen z. Selbstbereitung der ätherischen Oele von eingesammelten Pflanzen 2c. geh. 15 Sgr.

Prinz, Dr., Allgemeine Krankheits- und Heilungslehre der Hausthiere. Ein Lehrbuch der allgem. Thierheilkunde. 1 Bdchn. geh. 7½ Sgr.

Rosenhain, Akrosticha, oder Kränze der Liebe und Freundschaft. Eine Sammlung von 300 Stammbuchsversen. geh. 10 Sgr.

Schumacher, die Schönheit und Gesundheit der Zähne zu erhalten und zu befördern. geh. 7½ Sgr.

Seidler, Dr., die Bestimmung der Jungfrau und ihr Verhältniß als Geliebte und Braut. 2te Aufl. geh. 15 Sgr.

Simon, radikale Heilung der Brüche. 6te Aufl. geh. 20 Sgr.

Spiegel der Gegenwart, ein Gesellschafter unserer Zeit. Enthaltend (60) Anekdoten unserer Fürsten 2c. Erstes Heft. geh. 7½ Sgr.

Unterricht für Liebhaber der Kanarienvögel, wie dieselben sowohl zum Nutzen, als auch zum Vergnügen 2c. behandelt werden müssen. geh. 10 Sgr.

Westphalen, v., der Begleiter auf der Reise durch's Leben. Ein Taschenbuch zur Menschenbesserung. geh. 15 Sgr.

In der Buchhandlung von **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau**, Herrenstraße Nr. 20, sind nachstehende werthvolle **Lithographieen** vorräthig:

Kinder im Walde. 15 Sgr.
Hannchen und die Küchlein. 15 Sgr.
Die Geschwister. 15 Sgr.
Die Freundinnen. 15 Sgr.
Die Toilette. 15 Sgr.
Die kleine Coquette. 15 Sgr.
Mein kleiner Liebling. 15 Sgr.
Cousin und Cousine. 15 Sgr.
Der kleine Schotte. 15 Sgr.
Die Rückkehr des Geliebten. 15 Sgr.
Der Abschied. 15 Sgr.
Die beiden Schwestern. 15 Sgr.
Das Kind an der Quelle. 15 Sgr.
Das Brautpaar. 15 Sgr.
Die Seifenblasen. 5 Sgr.
Das durchgehende Pferd. 15 Sgr.
Das unterbrochene Wettrennen. 15 Sgr.
Der Hagestolze a. d. Rendezvous. 15 Sgr.
Die Belauschte. 7½ Sgr.
Die Täubchen. 7½ Sgr.
Nach Hause! 10 Sgr.
Die kleine Tänzerin. 10 Sgr.
Mädchen im Park. 15 Sgr.
Meine liebe Mutter. 15 Sgr.
Die Eintracht. 15 Sgr.
Die Schwestern. 15 Sgr.
Die kleine Gratulantin. 15 Sgr.
Die Gärtnerin. 15 Sgr.
Die Vertrauten. 15 Sgr.
Die Mittagsruhe. 10 Sgr.

Beim Antiquar **Böhm,** neue Weltgasse 36:

Billig! Kant, Kritik

der reinen Vernunft, sehr sauber, anstatt 3½ Rtlr., für 1 Rtlr. Desselben kleine vermischte Schriften, 2 Bde., für 20 Sgr. Ammon, Anleitung z. Kanzelbered. 20 Sgr.

Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Breslau, in Vertretung des Königl. Fiskus, werden nachstehend benannte Personen, als:

1) der Klemptnergeselle Gustav Adolph Bibend aus Schweidnitz;
2) der Instrumentenmachergehilfe Carl Joseph Thomas Koded ebendaher;
3) der Schlossergeselle Johann Carl Gottfried Wohlfarth ebendaher;
4) der Büchsenmacher Wenzel Ferdinand Constantin Kolbe aus Habelschwerdt;
5) der Drechslergeselle Ignatz Reinsch aus Schreibendorf, Habelschwerdter Kreises;
6) der Tischlergeselle Lorenz Adler aus Dziedzitz, Namslauschen Kreises;
7) der Webergeselle Johann Anton Walzel aus Leutmannsdorf, Schweidnitzer Kreises;
8) der Kretschmersohn Johann Gottfried Ohlig aus Kentschkau, Breslauschen Kreises;
9) der Häuslersohn Ignatz Florian Gottfried Sappelt aus Baumgarten, Frankensteiner Kreises;
10) der Gottlob Heinrich Ferdinand Limbach aus Breslau;
11) der Franz Anton Ignatz Welzel aus Pohldorf, Habelschwerdter Kreises;
12) der Züchnergeselle Johann Gottfried Hielscher aus Gürkwitz, Militsch-Trachenberger Kreises;
13) der Glasmacher August Joseph Siegel aus Kaiserswalde, Habelschwerdter Kr.;
14) der Joseph Schindler aus Thanndorf, Habelschwerdter Kr.;
15) der Johann Carl Gottlieb Schubert aus Steinkirche, Strehlener Kr.;
16) der Webergeselle Johann Gottfried Hancke aus Ober-Mittel-Peilau, Reichenbacher Kreises;
17) der Apothekergehülfe Gustav Mollard aus Breslau,

welche sich ohne Erlaubniß aus ihrer Heimath entfernt, oder doch die ihnen ertheilte Erlaubniß überschritten und zur Ableistung ihrer Militairdienstpflicht bei den betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen sich niemals gestellt haben, — zur Rückkehr binnen 12 Wochen in die Königl. Preußischen Lande hierdurch aufgefordert.

Es ist zugleich zu ihrer Verantwortung hierüber ein Termin auf den 1. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr, vor dem Königl. Ober-Landesgerichts-Referendarius Herrn v. Aigner, im Parteienzimmer Nr. 2 des unterzeichneten Ober-Landesgerichts anberaumt worden, wozu dieselben hierdurch vorgeladen werden.

Gegen denjenigen der vorbenannten Provokaten, welcher in diesem Termine nicht erscheint, sich auch bis dahin nicht schriftlich meldet, wird angenommen werden, daß er ausgetreten sei, um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, und es wird demnächst auf Konfiskation seines gesammten gegenwärtigen, so wie des künftig ihm etwa zufallenden Vermögens erkannt werden.

Breslau, den 13. Januar 1843.

Königliches Ober-Landesgericht.
Erster Senat.

Hundrich.

Bekanntmachung.

Das zur hiesigen Stadt gehörige, in der Friedrichstadt sub Nr. 1 belegene Grundstück, zum „rothen Hause" genannt, bestehend:

1) aus zwei großen massiven Häusern, im besten Bauzustande, in welchen sich vier große herrschaftliche Quartiere von 37 heizbaren Zimmern, zwei Spezereigewölbe nebst 6 Zimmern, ein großes Schanklokal mit 5 Zimmern und 11 andere schöne geräumige Stuben und die erforderlichen Keller- und Bodenräume befinden;
2) aus Stallungen für 30 Pferde;
3) aus einem massiven Gartenhaus, mit 7 bewohnbaren Stuben;
4) aus einem großen Garten mit einer mit Ziegeln bedeckten Kegelbahn;
5) aus einem massiven Brau- und Brennerei-Gebäude mit allen Brau- und Brennerei-Utensilien, Kellern u. s. w.;
6) aus einem Ackerlande von 30 Scheffeln Breslauer Maaß Aussaat;

soll im Wege der freiwilligen Licitation meistbietend verkauft werden.

Ich habe zu diesem Behuf einen Termin auf den 28. April c. in meiner Kanzelei, in welcher auch die Kaufbedingungen zu jeder Zeit eingesehen werden können, anberaumt, und lade dazu alle zahlungsfähige Kauflustige ein.

Auch bemerke ich, daß:

1) das Grundstück abgabenfrei ist;
2) dasselbe gegenwärtig 2,700 Rthlr. jährliche Miethe trägt;
3) die Gebäude mit 21,800 Rthlr. bei der Feuerkasse versichert sind, und daß die Prämie von 20,000 Rthl. Versicherungs-Summe auf fünf Jahre voraus bezahlt ist, und
4) daß die Zahlungsbedingungen sehr billig gestellt sind.

Neisse, den 22. März 1843.

Der Königliche Landgerichts-Rath, Justiz-Kommissarius Hennig.

Das Dominium Sacherwitz, Breslauer Kreises, hat mehrere Tausend gebrannte Mauerziegeln zu verkaufen.

Zu vermiethen,

von Johanni d. J. ab, ist Rosenthaler Straße Nr. 1 der erste Stock nebst Stall und Wagen-Remise und der Benutzung des Gartens. Das Nähere Neueweltgasse Nr. 16 im 2ten Stock, zwischen 1 und 2 Uhr.

Gutspacht
im Fürstenthum Krotoszyn.

Der im Krotoszyner Kreise, $\frac{1}{2}$ Meile von Krotoszyn und Zduny, und 3 Meilen von Ostrowo belegene Spezialschlüssel

Smoszewo

mit den Vorwerken **Smoszewo** und **Gonzupia,**

1919 Magd. Mrg. 39 □R. Ackerland,
253 " " 60 " Wiesen,
23 " " 72 " Gärten,
327 " " 56 " Teichen,
35 " " 71 " Hutungen,

guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und mit einem 5000 Thaler betragenden Grund-Inventar, soll in dem am

Mittwoch den 12. April 1843,
früh von 9 bis 12 Uhr,

in unserem Geschäfts-Lokal hierselbst anstehenden Termine, von Johannis c. ab, auf 12 Jahre im Wege der Submission in der Art verpachtet werden, daß die Pachtangebote nach Einsicht und unter Anerkennung durch schriftliche Vollziehung des Ertragsanschlages sowohl, als der allgemeinen und speziellen Pachtbedingungen in versiegelten Erklärungen übergeben werden müssen, weshalb jeder Pachtliebhaber im Termine persönlich zu erscheinen hat.

Die Wahl unter den Pachtbewerbern wird Sr. Hochfürstl. Durchlaucht vorbehalten und sollen die Pachtbewerber 5 Wochen an ihr abgegebenes Pachtoffert gebunden bleiben.

Die Pacht-Caution muß der Pächter auf Höhe der halbjährigen Pachtsumme in Schlesischen, Posenschen, Westpreußischen oder sonstigen inländischen Pfandbriefen oder Staats-Obligationen, welche wenigstens eine Verzinsung zu $3\frac{1}{2}$ Prozent gewähren, nach dem Nennwerth bestellen. Außerdem muß er auch für das eiserne Grund-Inventarium eine besondere Caution in Höhe von einem Drittel des Inventarwerthes in den vorstehend genannten Dokumenten oder in sichern, innerhalb der ersten Hälfte des Gutswerthes locirten Hypotheken bestellen.

Nur wirkliche Landwirthe, welche ein zureichendes Kapital von mindestens 8000 Thalern nachweisen können, werden zur Konkurrenz zugelassen, auch müssen sie bei Abgabe des Pachtofferts 500 Thaler baar niederlegen.

Von Berichtigung der Pacht- und Inventarien-Caution hängt die Uebergabe der Pacht ab.

Der vorerwähnte Gutsertrags-Anschlag, so wie die allgemeinen Pachtbedingungen konnen während der Dienststunden täglich, so wie im Termine selbst in unserem Büreau eingesehen werden.

Schloß Krotoschin, den 9. März 1843.
Fürstl. Thurn- und Taxissche Rentkammer.

Mühlen-Verpachtung.

Das Dominium Nieder-Eisersdorf bei Glatz beabsichtigt die ihm zugehörige sogenannte Weidenmühle, bestehend aus zwei Mahlgängen und einem Spitzgange, auf einen Zeitraum von 6, 9 oder 12 Jahren zu verpachten, und hat hierzu einen Termin auf

den 19. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichts-Kanzlei daselbst, angesetzt.

Zu dieser Mühle gehören zwölf Sack Winteraussaat, einige Morgen Wiesen, nebst vier Kühen sammt Jungvieh und zwei Pferden.

Dieselbe hat ein Gefälle von 14 Fuß bei dem Wasserzufluß des ganzen Bieleflusses und kann deshalb beim niedrigsten Wasserstande mit vollkommenster Kraft mahlen.

Die Entfernung der Mühle von der Stadt Glatz beträgt etwa eine Stunde. Die Chaussee von daselbst führt bis zu dem bekannten Fabriken-Etablissement, von welchem die genannte Mühle nur wenige hundert Schritt entfernt ist.

Nähere Auskunft ertheilt der, das Dominium vertretende, Herr Gutspächter Becker zu Nieder-Eisersdorf.

Nieder-Eisersdorf, den 21. März 1843.

Auktion.

Am 27sten d. M., Vormittags 9 Uhr, sollen in Nr. 38, Kupferschmiede-Straße, zuerst verschiedene Confituren, demnächst eine Laden-Einrichtung von Kirschbaumholz, bestehend in einem Repositorio mit Spiegelwand, Ladentisch, Schränken, und endlich verschiedene andere Mobilien, als: Tische, Stühle, Bilder, und verschiedene Küchen- und Back-Geräthe in Zinn, Kupfer 2c. öffentlich versteigert werden.

Breslau, den 17. März 1843.
Mannig, Auktions-Kommissar.

Bekanntmachung.

Montag den 27. März c. werden hierselbst mehrere noch gute Meubles, bestehend aus zwei Schreibsekretären, Gewehrspinden, Sophas, Spiegeln, einem Flügel-Instrument, einem runden und mehreren andern Tischen, Stühlen 2c., ferner einige Gebett Gesindebetten, so wie endlich einiger Hausrath und Küchengeschirr, meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert. Der Beginn der Versteigerung ist auf Vormittags 9 Uhr bestimmt.

Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche an den verstorbenen Herrn Forstrath Major v. Rochow gegründete Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, dieselben, insofern dies noch nicht geschehen, binnen acht Tagen in portofreien Briefen anzumelden, resp. die Verität ihrer Forderungen nachzuweisen. Scheidelwitz, den 21. März 1843.

Der Sekretair **Baatz.**

An israelitische Gemeinden.

Ein Religions- und Elementarlehrer, welcher über Fähigkeit und Leistung durch amtliche Prüfungs- und Aufführungs-Atteste vortheilhaft sich ausweisen kann, wünscht eine angemessene Anstellung zu finden. — Wenn mit dieser die Funktionen eines חזן, שוחט וקורא verbunden werden müssen, so kann derselbe auch diese, in Folge erprobter Qualifikation, übernehmen. — Gemeiden, welche hierauf reflektiren, wollen ihre Adressen an Herrn Joseph Laskowitz, Graupengasse Nr. 16, binnen Kurzem portofrei einsenden und das Nähere alsbald gewärtigen.

Breslau, im März 1843.

Gefunden

wurde auf dem Roßmarkt ein Gebund Schlüssel. Der Eigenthümer kann sich melden Nikolaistr. in der gelben Marie bei Adolph Woywode.

Demoiselles,

welche im Hutmachen geübt sind, finden Beschäftigung, Roßmarkt-Ecke Nr. 7, erste Etage.

Gute Koch- und Samen-Erbsen sind zu haben, Schmiedebrücke Nr. 19, beim Getreide-Händler Zanke.

Auf dem, vor dem Ziegelthore zwischen dem Holzhäusel und der Ohlau neu angelegten, von Rauch und Staube freien Wäschetrocknen-Platze, kann von jetzt an — so billig wie anderwärts — Wäsche getrocknet werden.

Ein freundlicher, lichter und bequemer Stall zu 10 Pferden nebst Wagenremise, sowie eine Stube ist auf der Kupferschmiedestraße Nr. 48 zu Johanni zu vermiethen und das Nähere bei dem dortigen Hausbesitzer zu erfragen.

Zu vermiethen ist

vor dem Nikolai-Thore Friedrich Wilhelmstraße Nr. 74 b eine Stiege hoch ein halber Stock von drei Stuben und Küche nebst Zubehör und zu Johanni zu beziehen. Das Nähere beim Eigenthümer.

Subscriptions-Concert

Freitag den 24sten im Liebigschen Saale. Entree für Nichtsubscribenten $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Eine Wirthschafterin sucht recht bald ein Unterkommen in der Stadt oder auf dem Lande, durch das Commissions-Comtoir, Karlsstraße Nr. 27, bei M. Bernhardt.

Ordentliche Schlafstellen für junge Leute, die das Gymnasium hier besuchen, können sofort nachgewiesen werden durch den Kommissionär M. Bernhardt, Karlstraße Nr. 27.

Ein schönes Mahagoni-Pianoforte von 6 Oktaven, Tafel-Format; eine Wiener Flöte von Stp. Koch, von Granatillen-Holz, mit 8 Klappen und silberner Garnitur, und eine kleine Violine sind zu verkaufen Tauenzien-Straße Nr. 4 c, zwei Treppen hoch rechts

Ein fremder Hühnerhund hat sich hierher verlaufen. Wer sich genügend als Eigenthümer ausweist, kann denselben binnen drei Wochen gegen Erstattung der Futterungskosten und Insertionsgebühren in Empfang nehmen, widrigenfalls derselbe zu Gunsten der Ortsarmen verkauft werden soll.

Nieder-Adelsdorf b. Goldberg, 21. März 1843.
Das Dominium.

Zahme Affen und ostindische große u. kleine Vögel sind billig zu verkaufen, Naturalien-Handlung, Albrechtsstraße Nr. 9.

Term· Ostern zu beziehen, Albrechts-Strasse Nr. 8, eine kleine Wohnung. Sand-Strasse Nr. 12 fünf Wohnungen und Beigelass. Heilige Geist-Strasse Nr. 21 drei einzelne Zimmer.

Zu vermiethen

ist eine angenehme Sommer-Wohnung mit Stallung und Wagenplatz, Michaelis-Straße Nr. 6. Das Nähere zu erfragen Ohlauerstr. Nr. 12, erste Etage.

Eine trockene große Waaren-Remise nebst Keller ist von Ostern ab zu vermiethen, Karlsstraße Nr. 36.

Zu vermiethen **Ring Nr. 48,** eine Reihefolge von mehreren hintereinander folgenden trockenen Kellern. Das Nähere beim Eigenthümer.

Zu vermiethen,

auf Ostern und Johanni beziehbar, sind vier Wohnungen im Hofe (Sommerseite), jede zu drei Stuben und Beigelaß, im rothen Hause auf der Reuschenstraße Nr. 45. Das Nähere daselbst beim Wirth zu erfragen.

Zu vermiethen

an einen einzelnen Herrn, ist am Ringe (Naschmarkt) Nr. 43 im Hinterhause, eine unmöblirte Stube. Das Nähere daselbst im Vorderhause, erste Etage.

Angekommene Fremde.

Den 22. März. Goldene Gans: Hr. Kammerherr Bar. v. Bissing aus Jerischau. Hr. Gutsb. v. Gellhorn a. Peterwitz. Frau Landräthin v. Prittwitz a. Oels. Hr. Fabrikb. Lindheim a. Ullersdorf. Hr. Ober-Amtmann Braune a. Gregersdorf. Hr. Apotheker Lentz a. Neumarkt in Westpr. HH. Kaufl. Herzfelder a. Fürth, Dickmann a. Barmen, Hirschberg u. Beschütz a. Berlin, Jander a. Brieg. — Weiße Adler: Hr. v. Hoyer aus Labschütz. Hr. Gutsb. Willert a. Giesdorf. — Goldene Schwert: HH. Gutsb. Nitsche aus Girlachsdorf, Zimmer aus Kleppelsdorf, Volkner aus Nieder-Hannsdorf. HH. Kaufl. Braun a. Glatz, Eckhard u. Leistner a. Leipzig, Schubert a. Königsberg in Pr., Mannheimer a. Berlin. Hr. Getreidehändl. Fritsch a. Hassitz. — Blaue Hirsch: HH. Gutsb. Scholtz a. Kunern, Weißig a. Goldberg, von Walter a. Wolfsdorf, Eckerkunst aus Sillmenau. Hr. Inspekt. Kluge a. Heydau. HH. Kaufleute Pollak und Schlesinger aus Brieg, Schweitzer a. Neisse. — Rautenkranz: HH. Gutsbesitzer v. Schweinichen a. Wasserjentsch, Grosser a. Gontkowitz. Hr. Inspekt. Materne a. Heidau. Hr. Fabr. Wendriner a. Ohlau. Hr. Rentm. Walter a. Hünern. Hr. Partik. Mützel a. Brieg. Hr. Kaufm. Tscherner aus Neisse. — Goldene Zepter: Hr. Gr. zu Solms a. Guhlau. Hr. Gutsb. v. Borwitz-Hartenstein a. Gr.-Muritsch. Hr. Lieut. Bagander a. Netsche. HH. Ob.-Amtl, Dehnel a. Uciechow, Scholz a. Steine, Fritsch a. Peterwitz. — Deutsche Haus: Hr. Lieut. von Olszewski a. Eichholz. Hr. Kaufm. Berndt a. Görlitz. Hr. Stud. v. Garnier a. Berlin. Frau Kaufm. Körner aus Danzig. — Zwei goldene Löwen: Hr. Ob.-Amtm. Gerlitz a. Kempen. HH. Kaufl. Schmidt u. Scholz a. Brieg. — Hotel de Saxe: Herr Rittm. Döring a. Zucklau. Hr. Gutspächt. Majunke a. Lodzize. Hr. Domainen-Pächt. Biebrach a. Trebnitz. HH. Gtsb. Majunke a. Hundsfeld, Richter a. Perschkau, Majunke a. Krzyschanowitz. — Königs-Krone: HH. Kaufl. Böhm aus Bolkenhain, Lechsird aus Wohlau, Stiller u. Dewerny a. Ohlau. — Goldene Löwe: Hr. Gtsb. Steinbrück a. Schweidnitz. — Drei Berge: Hr. Gutsb. Friedel aus Dahsau. Hr. Dr. Köhler a. Herrnstadt. HH. Kaufl. Maschke a. Maltsch, Schwemmler aus Oederan, Tiebel a. Frankfurt a. O. Fr. Gr. von Pfeil aus Klein-Ellguth. — Weiße Storch: HH. Kaufl. Hamburger a. Myslowitz, Kaiser a. Tarnowitz, Mühsam a. Pietschen. — Gelbe Löwe: HH. Gutsb. von Rothkirch aus Prisselwitz, v. Hohenstädt aus Eisenberg, v. Förster a. Mühlienthal, Güntzel a. Reichenbach. Hr. Ob.-Amtm. Hoffmann a. Gr.-Ellguth. Hr. Posthalter Ledermann und HH. Kaufl. Gutmann a. Wartenberg, Hiller aus Trachenberg, Thamm aus Goldberg. — Weiße Roß: Hr. Pfarrer Hoffmann aus Fürstenau. — Goldene Baum: HH. Kaufl. Riegner a. Wartenberg, Sandberger a. Zduny.

Privat-Logis. Schweidnitzerstr. 5: Hr. Kaufm. Martin a. Namslau. — Neue Weltgasse 41: Hr. Bürgermeister Wolf a. Lewin. — Werderstr. 11: Fr. Ob.-Amtm. Wiesner a. Parchwitz. — Matthiasstr. 67: Hr. Gtsb. Habelt aus Eichgrund. Hr Superintendent Schubert a. Rankau. — Neue Weltgasse 48: Hr. Strohhutfabrikant Glasmacher a. Dresden. — Am Ringe 3: Hr. Kaufm. Schmolz a. Solingen.

Wechsel- & Geld-Cours.
Breslau, den 23. März 1843.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour. . .	2 Mon.	$140\frac{5}{6}$	—
Hamburg in Banco . .	à Vista	$151\frac{7}{12}$	—
Dito	2 Mon.	$150\frac{11}{12}$	—
London für 1 Pf. St. .	3 Mon.	$6.25\frac{2}{3}$	$6.25\frac{1}{3}$
Leipzig in Pr. Cour. .	à Vista	—	—
Dito	Messe	—	—
Augsburg	2 Mon.	—	—
Wien	2 Mon.	$103\frac{7}{12}$	—
Berlin	à Vista	$100\frac{1}{6}$	—
Dito	2 Mon.	—	$99\frac{1}{6}$

Geld-Course.	Briefe.	Geld.
Holländ. Rand-Dukaten	—	—
Kaiserl. Dukaten	$95\frac{1}{4}$	—
Friedrichsd'or	—	113
Louisd'or	$110\frac{2}{3}$	—
Polnisch Courant	—	—
Polnisch Papier-Geld	$97\frac{1}{3}$	—
Wiener Banknoten 150 Fl . .	$104\frac{3}{4}$	—

Effecten-Course.	Zinsfuss.	Briefe.	Geld.
Staats-Schuldscheine	$3\frac{1}{2}$	$104\frac{2}{3}$	—
Seehdl.-Pr.-Scheine à 50 R.	—	$92\frac{3}{4}$	—
Breslauer Stadt-Obligat. .	$3\frac{1}{2}$	102	—
Dito Gerechtigkeits- dito	$4\frac{1}{2}$	$96\frac{1}{4}$	—
Grossherz. Pos. Pfandbr.	4	—	106
dito dito dito	$3\frac{1}{2}$	—	$102\frac{1}{3}$
Schles. Pfandbr. v. 1000 R.	$3\frac{1}{2}$	—	—
dito dito 500 R.	$3\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{3}$	—
dito Litt. B. dito 1000 R.	4	—	—
dito dito 500 R.	4	106	—
Eisenbahn-Actien O/S.	4	—	$106\frac{2}{3}$
dito dito Prioritäts	4	—	—
Freiburger Eisenbahn-Act. voll eingezahlt	4	—	$106\frac{5}{6}$
Disconto		$4\frac{1}{2}$	—

Universitäts-Sternwarte.

23. März 1843.	Barometer Z. L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens 6 Uhr.	27", 6,96	+ 2, 0	+ 1, 3	0, 4	ONO 9°	heiter
Morgens 9 Uhr.	8,60	+ 4, 6	+ 2, 2	1, 2	ONO 7°	"
Mittags 12 Uhr.	8,84	+ 5, 9	+ 6, 4	2, 6	ONO 11°	"
Nachmitt. 3 Uhr.	8,80	+ 6, 5	+ 8, 4	3, 0	NNO 15°	"
Abends 9 Uhr.	9,46	+ 6, 0	+ 3, 4	1, 8	NNO 20°	"

Temperatur: Minimum — 1, 3 Maximum + 8, 4 Oder + 3, 2